

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Sektion III Abteilung 7

Zl. 33.208/5-7/97

Präsidium des
 Nationalrates
 in 1010 Wien

1010 Wien, den 13.3.97
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 11178
 Telefax 7158255
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.05070.004
 Auskunft
 Mag. Reinhard Seitz
 Klappe 2019

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Ausländerbeschäftigungsgesetz und das
 Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden;
 Entwurf einer Verordnung, mit der die
 Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung geändert wird;

Gesetzesentwurf
13. GE 19 97
Datum 18.3.1997
Verteilt 18.3.97 ✓

A. Hajek

Aussendung in die Begutachtung

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen der gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwürfe eines Bundesgesetzes und einer Verordnung samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 11. April 1997.

Für die Bundesministerin:
 Steinbach

Beilagen:
 Gesetzesentwurf und Verordnungsentwurf
 samt Erläuterungen

Für die Reichsräte
 der Anstalt
[Signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Sektion III Abteilung 7

Zl. 33.208/5-7/97

1010 Wien, den 13.3.97
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 11178
Telefax 7158255
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.05070.004
Auskunft
Mag. Reinhard Seitz
Klappe 2019

An

das BKA-Verfassungsdienst
das BKA-Dienstrechtssektion
das BKA-Kabinett des Herrn Bundeskanzlers
z.Hd. Herrn Mag. Drozda
das Kabinett des Vizekanzlers und Außenministers
das BKA, Sektion IV/3
das BKA, Bundesministerium für Frauenangelegenheiten
und Verbraucherschutz
alle Bundesministerien
die Ämter der Landesregierung
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der
Niederösterreichischen Landesregierung
die Unabhängigen Verwaltungssenate
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
den Rechnungshof
die Bundesarbeitskammer
die Wirtschaftskammer Österreich
die Wirtschaftskammer Burgenland; Kärnten;
Niederösterreich; Oberösterreich; Salzburg;
Steiermark; Tirol; Vorarlberg; Wien
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
die Landarbeiterkammer für Kärnten
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Rechtsanwaltskammern für Wien, Niederösterreich
und Burgenland; Kärnten; Oberösterreich; Salzburg;
Steiermark; Tirol, Vorarlberg
die Österreichische Notariatskammer
den Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Österreichische Ärztekammer
die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Industrieller
die Israelitische Kultusgemeinde
die Österreichische Hochschülerschaft
den Österreichischen Bundesjugendring
den Österreichischen Familienbund
den Katholischen Familienverband Österreichs

- 2 -

die Bundesorganisation der Österreichischen Kinderfreunde
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Österreichische Dentistenkammer
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Österreichische Patentanwaltskammer
den Evang. Oberkirchenrat AB und HB
den Verband der Österr. Zeitungsherausgeber
das Institut für Sozialpolitik und Sozialreform
den Datenschutzrat, z.Hd. des Büros der Datenschutz-
kommission und des Datenschutzrates
die ARGE-Daten
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen
Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
den Verein "Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre"
das Wirtschaftsforum der Führungskräfte
den Österreichischen Wohlfahrtsverband "Volkshilfe"
die Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates
beim Bundeskanzleramt
den Österreichischen Gewerbeverein
das Arbeitsmarktservice Österreich
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
das Bundeskanzleramt - Abt. 1/11
das Bundeskanzleramt - Abt. 1/12
den Verwaltungsbereich Verkehr des BMWV
das Sekretariat des Herrn Staatssekretär im BKA Dr. Peter WITTMANN
das Staatssekretariat im BMAA Dr. Benita Maria FERRERO-WALDNER
das Sekretariat des Herrn Staatssekretär im BM für Finanzen Dr. Wolfgang
RUTTENSCHNIGER
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung beim BM für Wissenschaft und
Verkehr, Referat 21a
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim BM für Umwelt, Jugend und
Familie
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
die Österreichische Bischofskonferenz
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
die Bundessportorganisation
den Auto-, Motor- Radfahrerbund
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
die Vereinigung österreichischer Richter
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentl. Dienst
die Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien
die Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz
die Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Linz
die Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg
die Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien

den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
den Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
das Diakonische Werk für Österreich
den Verband österr. Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
den Zentralverein der Wiener Lehrerschaft
den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit
die Bundesakademie für Sozialarbeit
die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
das Österreichische Institut für Menschenrechte
das Rechtskomitee Lambda
den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
den Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg
die Österreichische Caritaszentrale
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien
Vienna International Center

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz und das
Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert werden;
Entwurf einer Verordnung, mit der die
Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung geändert wird;

Aussendung in die Begutachtung

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes und den Entwurf einer Verordnung samt Erläuterungen mit dem Ersuchen, eine allfällige Stellungnahme bis spätestens 11. April 1997 bekanntzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht eingelangt sein, wird angenommen, daß vom do. Standpunkt gegen den Gesetzentwurf und den Verordnungsentwurf keine Einwendungen zu erheben sind.

Im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr. 178/1961, ersucht das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zum Gesetzentwurf dem Präsidium des Nationalrates, dem von hier aus 25 Exemplare des Gesetzentwurfes und des Verordnungsentwurfes übermittelt wurden, zuzuleiten und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales gegenüber darauf hinzuweisen.

Für die
Richtigkeit
der
Gerold Lutz
Beilagen:
Gesetzesentwurf und Verordnungsentwurf
samt Erläuterungen

Für die Bundesministerin:
Steinbach

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 776/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. h und k entfallen.

2. Im § 1 Abs. 2 lit. l wird die Wortfolge „zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, berechtigt sind“ durch die Wortfolge „über eine Niederlassungsbewilligung nach dem Fremden-Gesetz 1997 - FrG, BGBl. I Nr. xxx, verfügen“ ersetzt.

3. Im § 1 Abs. 2 lit. m wird nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wortfolge „im Bundesgebiet“ eingefügt.

4. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann nach Anhörung des Ausländerausschusses (§ 22) durch Verordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes festlegen, sofern es sich um Personengruppen handelt, deren Beschäftigung die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zuläßt.“

5. § 2 Abs. 3 lit. b lautet:

„b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, es sei denn der ausländische Vertragspartner übt die Dienstleistungsfreiheit nach den Art. 59 und 60 des EG-Vertrages aus, oder der Veranstalter, und“

6. Im § 3 Abs. 3 entfällt der Relativsatz „, sofern der Eintritt von diesem innerhalb von zwei Wochen der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice angezeigt wurde“.

7. § 3 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung oder die Anzeigebestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Ausländer hat eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung oder der Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 oder die Arbeitserlaubnis oder den Befreiungsschein oder die ihm gemäß Abs. 8 ausgestellte Bestätigung an seiner jeweiligen Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.“

8. Im § 4 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „einen“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

9. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 entfallen.

10. § 4 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. der Ausländer einen Aufenthaltstitel gemäß dem Fremden-Gesetz 1997 besitzt, der den Zweck der Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz miteinschließt, ausgenommen im Fall des Antrages auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung;“

11. Im § 4 Abs. 3 Z 15 wird nach dem Wort „Ausländers“ die Wortfolge „oder sonstige Anzeigepflichten nach diesem Bundesgesetz“ eingefügt.

12. Im § 4 Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „, unter Anrechnung der geltenden Befreiungsscheine, Arbeitserlaubnisse, Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen“.

13. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Über bestehende Kontingente (§ 12) hinaus sowie nach Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen (§§ 13 und 13a) darf eine Beschäftigungsbewilligung nur erteilt werden, wenn

1. der Antrag für einen im § 4b Abs. 1 Z 1 lit. b, Z 2 und 3 genannten oder einen von einer Verordnung gemäß § 12a Abs. 2 erfaßten Ausländer eingebracht wird und
2. die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 vorliegen und
3. a) der Regionalbeirat einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet oder
b) die Beschäftigung des Ausländers aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere als Schlüsselkraft zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer oder als nachweislich qualifizierte Arbeitskraft im Bereich der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege, erforderlich ist oder
c) die Voraussetzungen des § 18 gegeben sind oder

d) eine Beschäftigungsbewilligung aufgrund einer Verordnung gemäß § 9 des Fremden-gesetzes 1997 erteilt werden soll.“

14. In den §§ 4 Abs. 4, 8 und 11, 12 Abs. 2, 12a Abs. 1 und 2, 13, 13a, 14 Abs. 1, 14b Abs. 1, 17, 28a Abs. 1, 28b Abs. 1, 3 und 6, 30 Abs. 1, 30a, 34 Abs. 13 und 35 Z 3 und 7 wird die Bezeichnung „Bundesminister für soziale Verwaltung“ bzw. „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales“ ersetzt.

15. Im § 4b Abs. 1 wird nach dem Wort „Beschäftigungsbewilligung“ die Wortfolge „, insbesondere auch im Rahmen von Verordnungen gemäß § 9 des Fremden-gesetzes 1997 für die saisonale Beschäftigung von Ausländern,“ eingefügt; Z 2 und 3 lauten:

„2. Ausländer, die

- a) einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausschließlich durch Beschäftigungsverhältnisse im Inland erworben haben oder
- b) nach mindestens dreijähriger erlaubter Beschäftigung im Inland einen derartigen Leistungsanspruch erschöpft haben (begünstigte Ausländer),
3. a) Ausländer, die sich länger als drei Jahre erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und deren Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhalts von Personen, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind und die im Bundesgebiet mit einem langfristigen Aufenthaltstitel leben, notwendig ist,
- b) Ausländer, die sich länger als fünf Jahre erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und deren Vermittlung auf offene Stellen nicht aussichtslos erscheint,
- c) Asylwerber, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und die gemäß § 7 des Asylgesetzes zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.“

16. Dem § 4b wird folgender Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Wird eine Beschäftigungsbewilligung im Rahmen einer Verordnung nach § 9 des Fremden-gesetzes 1997 für einen Ausländer beantragt, der nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, sind für den Fall, daß die Reihenfolge gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ausgeschöpft ist, auch alle sonstigen Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, zur Vermittlung auf den zu besetzenden Arbeitsplatz heranzuziehen.

(4) Bei der Prüfung, ob anstelle des beantragten Ausländers für den zu besetzenden Arbeitsplatz Arbeitskräfte nach der Reihenfolge des Abs. 1 vermittelt werden können, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu vermittelnden Arbeitskräfte einen höheren Integrationsgrad aufweisen als der beantragte Ausländer selbst.“

17. Nach § 4b wird folgender § 4c samt Überschrift eingefügt:

„Türkische Staatsangehörige

§ 4c. (1) Die sich aus der Festsetzung von Höchstzahlen ergebenden Beschränkungen gelten nicht für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für türkische Staatsangehörige, die

1. nach einem Jahr erlaubter ununterbrochener Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz bei demselben Arbeitgeber beschäftigt werden sollen oder
2. nach drei Jahren erlaubter ununterbrochener Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz in der gleichen beruflichen Verwendung beschäftigt werden sollen, die sie zuvor überwiegend im Bundesgebiet ausgeübt haben, oder
3. drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet rechtmäßig aufhaltige Kinder vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Ehegatten eines türkischen Staatsangehörigen sind, der im Besitz einer Niederlassungsbewilligung nach dem Fremden-gesetz 1997 und einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines ist oder Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat, oder
4. Kinder eines türkischen Staatsangehörigen sind und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, sofern ein Elternteil im Besitz einer Niederlassungsbewilligung und einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines ist und seit mindestens drei Jahren erlaubt ununterbrochen nach diesem Bundesgesetz im Bundesgebiet beschäftigt war.

(2) Beschäftigungsbewilligungen gemäß Abs. 1 sind von Amts wegen zu erteilen. Die Antragstellung kann auch durch den türkischen Staatsangehörigen erfolgen.

(3) Bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen gemäß Abs. 1 sind § 4 Abs. 3 Z 10, 11, 12 und 15 sowie § 4 Abs. 6 nicht anzuwenden. Bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen nach Abs. 1 Z 1 sind § 4 Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden.

(4) Zeiten, in denen

1. eine nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegende Beschäftigung, ausgenommen nach § 1 Abs. 2 lit. a, l und m, oder
2. eine Beschäftigung aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 9 des Fremden-gesetzes 1997 oder
3. ein Volontariat oder ein Ferialpraktikum gemäß § 3 Abs. 5 oder

4. eine Beschäftigung aufgrund einer Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung nach § 18 ausgeübt wurde,
zählen nicht als Beschäftigungszeiten nach Abs. 1 Z 1, 2 und 4.

(5) Zeiten

1. des Erholungsurlaubs und der Pflegefreistellung nach dem Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976,
2. der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221,
3. von Krankheiten, für deren Dauer das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, oder das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, oder das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 140, die Entgeltzahlung vorsehen, und
4. der Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall
gelten als Zeiten der Beschäftigung nach Abs. 1 Z 1, 2 und 4.

(6) Zeiten

1. von Krankheiten, die die im Abs. 5 angeführten Zeiten von Krankheiten übersteigen, oder
2. des Karenzurlaubs nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz - EKUG, BGBl. Nr. 651/1989, oder
3. der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sofern sie beim Arbeitsmarktservice registriert wurde,
hemmen den Ablauf der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Fristen.“

18. § 5 entfällt.

19. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens 26 Wochen zu befristen. Dabei ist auf die voraussichtliche Dauer der Einreise und Aufenthaltsnahme des Ausländers Bedacht zu nehmen.“

20. Im § 12 entfällt der Abs. 1, die Wortfolge „solange kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt und“ im Abs. 2 und die Wortfolge „unbeschadet des § 18 Abs. 11“ in Abs. 3; die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ und „(2)“.

21. Dem § 12a wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf die Gesamtzahl gemäß Abs. 1 (Bundeshöchstzahl) sind alle sichergestellten Ausländer (§ 11), alle aufgrund einer gültigen Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeiterlaubnis oder eines Befreiungsscheines beschäftigten Ausländer sowie alle bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice arbeitslos vorgemerkten bewilligungspflichtigen Ausländer anzurechnen. Von der Anrechnung ausgenommen sind die sichergestellten oder aufgrund einer Entsendebewilligung gemäß § 18 Abs. 1, 7 und 12 bis 16 beschäftigten Ausländer und die sichergestellten oder aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4a beschäftigten und die arbeitslosen ausländischen Künstler. Für die Berechnung des Ausschöpfungs- und Überziehungsgrades der Bundeshöchstzahl sind die vom Arbeitsmarktservice Österreich monatlich veröffentlichten Statistiken über die Arbeitsmarktdaten und die Statistik über die bewilligungspflichtig beschäftigten Ausländer und Ausländerinnen heranzuziehen.“

22. § 13b Abs. 1 lautet:

„§ 13b. (1) Bei der Festsetzung der Höchstzahlen gemäß den §§ 12a, 13 und 13a ist auf die Zahl der beschäftigten und arbeitslosen Ausländer eines der Festsetzung vorangegangenen zwölfmonatigen Vergleichszeitraumes Bedacht zu nehmen. Für die Anrechnung auf Höchstzahlen gemäß den §§ 13 und 13a gilt § 12a Abs. 3 sinngemäß.“

23. § 14 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

24. Im § 14a Abs. 1 wird in Z 3 das Zitat „§ 7 AufG“ durch das Zitat „§ 9 des Fremdenengesetzes 1997“ und in Z 4 die Wortfolge „welcher eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 Abs. 3 zugrunde liegt“ durch die Wortfolge „die für Grenzgänger im Sinne des § 1 Abs. 11 des Fremdenengesetzes 1997 erteilt wurde“ ersetzt; am Ende der Z 4 wird das Wort „oder“ eingefügt und folgende Z 5 angefügt:

„5. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung für Künstler gemäß § 4a“

25. Nach § 17 wird folgender § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Türkische Staatsangehörige

§ 17a. (1) Einem türkischen Staatsangehörigen ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn er

1. während der letzten acht Jahre mindestens vier Jahre im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war oder
2. Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Ehegatte eines türkischen Staatsangehörigen ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in dessen Familienverband im Bundesgebiet aufhält.

(2) Bei der Ausstellung eines Befreiungsscheines nach Abs. 1 sind § 15 Abs. 2, 5 und 6, § 15a Abs. 1 und 3 und § 16 Abs. 1 und 3 anzuwenden. § 7 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist einem türkischen Staatsangehörigen, der die Voraussetzungen der §§ 15 und 15a erfüllt, der Befreiungsschein nach diesen Bestimmungen auszustellen und zu verlängern.“

26. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Erteilung von Entsendebewilligungen sind für die Prüfung des rechtmäßigen Aufenthaltes gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 die Bestimmungen des Fremdengesetzes 1997 über den vorübergehenden Aufenthalt von Fremden heranzuziehen.“

27. Dem § 18 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Ablehnung der Beschäftigungsbewilligung ist die Beschäftigung spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu beenden.“

28. Dem § 18 werden folgende Abs. 12 bis 16 angefügt:

„(12) Ausländer, die nicht von § 1 Abs. 2 lit. m erfasst sind und die von einem ausländischen Arbeitgeber mit Betriebssitz im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Bundesgebiet beschäftigt werden, bedürfen einer EU-Entsendebewilligung. Diese hat deklaratorische Wirkung. Für deren Erteilung gelten, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über die Entsendebewilligung.

(13) Die EU-Entsendebewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Ausländer für Tätigkeiten eingesetzt wird, die der Arbeitgeber in rechtmäßiger Ausübung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 59 und 60 des EG-Vertrages im Bundesgebiet erbringt, und
2. der Ausländer im Staat des Betriebssitzes ordnungsgemäß und dauerhaft, das ist in der Regel ein Jahr, in einem direkten Arbeitsverhältnis zum entsendenden Arbeitgeber steht und über die entsprechenden Bewilligungen des Entsendestaates für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen verfügt und
3. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere gemäß § 7 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die zeitliche Beschränkung für die Dauer der Arbeiten gemäß Abs. 1 gilt nicht.

(14) Die EU-Entsendebewilligung gemäß Abs. 12 ist für die Dauer von sechs Monaten zu erteilen; sie kann jeweils um weitere sechs Monate, längstens jedoch für die Dauer der nach Abs. 12 vom Arbeitgeber zu erbringenden Dienstleistung, verlängert werden.

(15) Bei der EU-Entsendebewilligung entfällt die Prüfung, ob die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zulässt (§ 4 Abs. 1 und 2). Die Abs. 10 und 11 sind nicht anzuwenden.

(16) Der Antrag auf Ausstellung einer EU-Entsendebewilligung kann vom Ausländer oder von dessen Arbeitgeber oder vom inländischen Auftraggeber des Arbeitgebers bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingebracht werden, in deren Sprengel die Arbeitsleistungen bzw. die Beschäftigung erbracht werden.“

29. Dem § 19 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Anträge gemäß Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 sind schriftlich einzubringen.“

30. Im § 20 Abs. 2 wird im ersten Satz nach der Wortfolge „Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung“ die Wortfolge „und Entsendebewilligung“ und im dritten Satz nach dem Wort „Beschäftigungsbewilligungen“ die Wortfolge „und Entsendebewilligungen“ eingefügt.

31. § 20a lautet:

„§ 20a. Über Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen sechs Wochen zu entscheiden. Im Berufungsverfahren gilt dieselbe Frist wie im erstinstanzlichen Verfahren.“

32. § 20b Abs. 4 lautet:

„(4) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 entsteht nur, wenn der Ausländer über eine Niederlassungsbewilligung nach dem Fremdengesetz 1997 verfügt.“

33. § 24 entfällt.

34. Im § 27 Abs. 4 wird die Wortfolge „§ 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Wortfolge „dem Fremdengesetz 1997“ ersetzt.

35. Im § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a wird das Zitat „§ 3 Abs. 3 und 4“ durch das Zitat „§ 3 Abs. 4“ ersetzt.

36. Im § 28 Abs. 1 Z 4 wird in lit. a nach dem Wort „Beschäftigungsbewilligung“ die Wortfolge „ oder Entsendebewilligung oder ohne die Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5“ eingefügt, in lit. c nach dem Beistrich das Wort „oder“ und folgende lit. d und e angefügt:

- „d) entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 12 bis 16 als Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der EU in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 59 und 60 des EG-Vertrages einen Ausländer ohne Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR ohne EU-Entsendebewilligung im Inland beschäftigt, oder

- e) entgegen dem § 18 Abs. 12 bis 16 Arbeitsleistungen eines Ausländers ohne Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU in Anspruch nimmt, der von seinem Arbeitgeber mit Betriebsitz in einem Mitgliedstaat der EU in Ausübung seiner Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 59 und 60 des EG-Vertrages zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, ohne daß für diesen eine EU-Entsendebewilligung ausgestellt wurde,“

37. Der § 32 erhält die Absatzbezeichnung „§ 32 (1)“; Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die vom Arbeitsmarktservice in unmittelbarer Anwendung des Beschlusses 1/1980 des Assoziationsrates ausgestellten Feststellungsbescheide verlieren mit 1.1.1999 ihre Gültigkeit. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt auf die Höchstzahlen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.“

38. Dem § 34 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 1 Abs. 2 und 4, § 2 Abs. 3 lit. b, § 3 Abs. 3 und 6, § 4 Abs. 3, 5, 6, 8 und 11, § 4b Abs. 1, 3 und 4, § 4c, § 5, § 11 Abs. 3, § 12, § 12a, § 13, § 13a, § 13b Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 14a Abs. 1 Z 3, 4 und 5, § 14b Abs. 1, § 17, § 17a, § 18 Abs. 3, 4 und 12 bis 16, § 19 Abs. 9, § 20 Abs. 2, § 20a, § 20b Abs. 4, § 24, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a sowie Z 4 lit. a und c bis e, § 28a Abs. 1, § 28b Abs. 1, 3 und 6, § 30 Abs. 1, § 30a, § 32, § 34 Abs. 13 und § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1997, treten mit 1. Jänner 1998. in Kraft.“

39. § 35 Z 2 entfällt.

Artikel II

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr xxx/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. wem die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nicht verwehrt ist.“

2. § 7 Abs. 4 entfällt und Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

3. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Notstandshilfe ist nur zu gewähren, wenn der (die) Arbeitslose der Vermittlung zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 2), die Voraussetzungen gemäß § 34 erfüllt und sich in Notlage befindet.“

4. § 34 lautet:

„34. (1) Voraussetzung für den Anspruch auf Notstandshilfe ist, daß der (die) Arbeitslose

1. in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 416 Wochen nachweist oder
2. bei Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres die Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch beendet hat oder
3. in Österreich geboren wurde oder
4. vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld zumindest die halbe Lebenszeit zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt war.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 Z 1 sind anwartschaftsbegründende Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 wie arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu behandeln.“

5. Dem § 79 wird folgender Abs. 40 angefügt:

„(40) Die §§ 7, 33 Abs. 2 und 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und gelten hinsichtlich des § 7 für Zuerkennungen ab 1. Jänner 1998 und hinsichtlich der §§ 33 Abs. 2 und 34 für Fälle, deren Arbeitslosengeld- oder Karenz(urlaubsgeld)anspruch frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997 erschöpft war. Für die übrigen Fälle sind diese Bestimmungen weiterhin in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung anzuwenden.“

Vorblatt

Probleme:

Die Neuzulassung ausländischer Arbeitskräfte Anfang der neunziger Jahre und die in den letzten Jahren kontinuierlich angewachsene Zahl nachgeholter Familienangehöriger als Konsequenz einer Sanierungsaktion und deren Sogwirkungen hat dazu geführt, daß sich derzeit eine relativ große Zahl von ausländischen Familienangehörigen bereits integrierter ausländischer Arbeitskräfte seit Jahren im Land aufhält, jedoch aufgrund der seit Anfang 1995 konsequent vollzogenen restriktiven Neuzulassungspolitik keine Möglichkeit hat, am österreichischen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Da die Aufnahmefähigkeit des österreichischen Arbeitsmarktes in den nächsten Jahren nur sehr beschränkt sein wird, ist es um so wichtiger, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausländerbeschäftigung so auszurichten, daß eine weitere Zunahme des ausländischen Arbeitskräftepotentials hintangehalten werden kann. Dabei ist durch flankierende Maßnahmen sowohl im Fremdenrecht als auch im Ausländerbeschäftigungsrecht sicherzustellen, daß die Neuzulassung ausländischer Arbeitskräfte künftig auf das absolut notwendige Mindestausmaß eingeschränkt und demgegenüber den bereits langjährig im Bundesgebiet aufhaltigen, bisher aber noch nicht zu einer Beschäftigung zugelassenen Ausländern in arbeitsmarktverträglicher Weise die Möglichkeit zu einer Arbeitsaufnahme geboten wird. Die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen tragen diesen Erfordernissen nicht in ausreichendem Maße Rechnung. Das bestehende Höchstzahlensystem des Ausländerbeschäftigungsgesetzes läßt zwar nach Überschreitung der 8 %-Bundeshöchstzahl bestimmte ausländische Personengruppen, an deren Beschäftigung öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen bestehen, zu, das Faktum des langen Aufenthalts im Bundesgebiet als solches - ein wesentliches Integrationsmerkmal - wird dabei jedoch nicht berücksichtigt.

Ziele:

Harmonisierung des Rechts auf Aufenthalt und Beschäftigung; Verhinderung des Neuzuzugs von Arbeitskräften aus dem Ausland mit Ausnahme von hochqualifizierten Arbeitskräften, die aus dem vorhandenen Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden können; arbeitsmarktverträgliche und schrittweise Arbeitsmarktintegration bereits langjährig in Österreich aufhaltiger Familienangehöriger; Berücksichtigung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes beim Nachzug noch im Ausland befindlicher Familienangehöriger; den Rechtsschutzinteressen türkischer Arbeitskräfte entsprechende Umsetzung des Assoziationsabkommens EG-Türkei und des dazu ergangenen Beschlusses des Assoziationsrates 1/1980; rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechende Umsetzung des EuGH-Urteils „Vander Elst“ betreffend die Beschäftigung drittstaatsangehöriger Ausländer von EU-Unternehmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit in Österreich; Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen, die es ermöglichen, vor einer Neuzulassung von Ausländern das am Arbeitsmarkt vorhandene Arbeitskräftepotential optimal auslasten zu können; Sicherung der Ordnung auf dem Arbeitsmarkt durch wirksame Sanktionierung von Verstößen bei der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte.

Inhalt:

Der Entwurf sieht folgende Änderungen im Sinne einer Harmonisierung mit dem Fremdengesetz vor: Neuregelung des erschwerten Zulassungsverfahrens nach Überschreiten der Landeshöchstzahlen und des Prioritätenkatalogs für die Vermittlung von Arbeitskräften anstelle der Neuzulassung von Ausländern; Vereinheitlichung der Berechnung der Auslastung von Höchstzahlen; Neuregelung der Gültigkeitsdauer von Sicherungsbescheinigungen, der Entscheidungsfristen für Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen; flexiblere Gestaltung der Verordnungsermächtigung zur Ausnahme bestimmter Personengruppen vom Geltungsbereich des Gesetzes; Entfall der ärztlichen Untersuchung vor Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung; Entfall der vorläufigen Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme; Umsetzung des Beschlusses des Assoziationsrates 1/1980 für türkische Staatsbürger und des Urteils „Vander Elst“ zur Beschäftigung von drittstaatsangehörigen Arbeitskräften im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen durch EU-Unternehmen in Österreich; Anpassungen an die geänderte Ressortzuständigkeit und an das neue Fremdengesetz; menschenrechtskonforme Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Nostandshilfe.

Alternativen:

Beibehaltung des gegenwärtigen Systems.

Änderung des bestehenden Zulassungssystems, insbesondere des abgestuften Höchstzahlensystems und Steuerung der Arbeitsmarktzulassung über die Quotenverordnungen nach dem Fremdengesetz.

EU-Konformität:

Durch die vorgesehene Umsetzung des Beschlusses des Assoziationsrates 1/1980 und des EuGH-Urteils „Vander Elst“ wird EU-Konformität für die Arbeitsmarktzulassung türkischer Staatsangehöriger und für die Erbringung von Dienstleistungen durch drittstaatsangehörige Arbeitskräfte von EU-Unternehmen hergestellt. Die sonstigen Bestimmungen stehen geltendem EU-Recht nicht entgegen.

Kosten:

Die geänderten Bestimmungen sind mit keinem zusätzlichen Personalaufwand verbunden. Die Harmonisierung des AuslBG mit den neuen Regeln des Fremden Gesetzes und der Entfall praktisch nicht mehr relevanter Prüfungen führt zu einer vereinfachten Vollziehung. Hinsichtlich der Kosten für die Notstandshilferegulierung wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil:

Den Änderungen der fremdenrechtlichen Bestimmungen liegt das Ziel zugrunde, einerseits den Neuzuzug von Ausländern nach Österreich zu beschränken, andererseits die Rahmenbedingungen für die Integration der bereits mit dauerhaften Berechtigungen im Inland befindlichen ausländischen Bevölkerung zu verbessern. Ein zentraler Punkt bei der Umsetzung des Integrationszieles ist die Schaffung einer tragfähigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage durch Eröffnung des Zugangs zum Arbeitsmarkt. Hiezu sind in das Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) entsprechende integrationsunterstützende Bestimmungen aufzunehmen und gleichzeitig alle Lücken, die noch einen Zuzug aus dem Ausland zulassen, zu schließen. Das AuslBG war seiner ursprünglichen Grundkonzeption nach primär arbeitsplatzbezogen angelegt, d.h. ausschlaggebend für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Arbeitsaufnahme eines Ausländers war der konkrete Arbeitskräftebedarf eines bestimmten Arbeitgebers. Bei solchen Vorgaben konnten vorhersehbare Folgewirkungen einer Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften antizipativ nicht berücksichtigt werden. Die Folge war, daß je nach Konjunkturlage ein kurzfristiger oder auch mittelfristiger Arbeitskräftebedarf abgedeckt wurde, jedoch die langfristigen sozialen Folgen, wie Familiennachzug, Bedarf an Wohnungen, Infrastruktur etc., nur reaktiv bewältigt werden konnten.

Die ursprüngliche Arbeitsplatzbezogenheit des AuslBG wurde durch die Novellen 1988, BGBl. Nr. 231, und 1990, BGBl. Nr. 450, insbesondere durch die Einführung des Befreiungsscheines für die zweite Generation und durch die Einfügung des nach dem Integrationsgrad abgestuften Prioritätenkatalogs relativiert und das integrative Moment in Ansätzen verankert.

Die damals in das AuslBG eingefügten Bestimmungen bedürfen einer Ergänzung, da derzeit Teile der ausländischen Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wohl dauerhafte oder unbefristete Aufenthaltsrechte, insbesondere als nachgezogene Familienangehörige, aber keine Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt haben. In diesem Sinne soll einerseits der bis Erreichen des unüberschreitbaren Ausländeranteils von 9 % am gesamten Arbeitskräftepotential noch gegebene Überziehungsrahmen durch Änderung der Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung dem langjährig anwesenden Familiennachzug eröffnet werden, andererseits sollen auch innerhalb dieses Personenkreises bei der Zulassung zur Arbeitstätigkeit Prioritäten nach der Integration gesetzt werden. Die Integration soll stufenweise erfolgen, d.h. vorerst sollen nur jene Ausländer die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme haben, die bereits acht Jahre legalen Aufenthalt in Österreich aufweisen.

Dieser Integrationsschritt ist arbeitsmarktpolitisch zu verantworten, weil die seit Beginn 1995 verfolgte restriktive Zulassungspolitik nach den Jahren des großen Zuwachses im Gefolge der Öffnung der Ostgrenzen zunächst zu einer Stabilisierung des Standes der ausländischen Erwerbstätigen und zuletzt auch zu einem Absinken dieses Niveaus geführt hat. Bis Erreichen der unüberschreitbaren Grenze von 9 % des gesamten Arbeitskräftepotentials ist noch ausreichend Platz gegeben, um einen Teil der ausländischen Bevölkerung moderat und arbeitsmarktverträglich die Aufnahme einer Beschäftigung zu ermöglichen.

Aus dem vorhandenen Datenmaterial über die ausländische Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter konnte der Teil geschätzt werden, der langjährig in Österreich anwesend, aber nicht in das Erwerbsleben integriert ist. Unter der Annahme, daß die derzeitige restriktive Politik der Neuzulassung noch konsequenter verfolgt wird, und daß ein neuer Familienzuzug nur minimal zuwächst, ist realistisch mit einem stufenweisen Abbau des inländischen Rückstaus im Jahr 2002 zu rechnen. Die stufenweise Zulassung der acht Jahre Anwesenden ist wegen des überschaubaren und kontrollierbaren Ausmaßes und der Verteilung auf mehrere Jahre somit auch bei der derzeitigen Entwicklung des Arbeitsmarktes vertretbar. Beim Anspruch auf Notstandshilfe soll primär auf acht Jahre Beschäftigung, zugleich aber wie bei den Voraussetzungen für den Befreiungsschein auf die Dauer der Schulpflicht bzw. des Aufenthaltes in Österreich Bedacht genommen werden.

Zur Absicherung der Integrationsmaßnahme ist weiters eine Neufassung der Voraussetzungen im erschwerten Zulassungsverfahren nach Ausschöpfung der 8 %-Bundeshöchstzahl und des Prioritätenkatalogs zur Vermittlung von Ersatzarbeitskräften sowie der Entfall der vorläufigen Berechnung zur Arbeitsaufnahme vorgesehen. Die Verlängerung der Entscheidungsfristen für das Arbeitsmarktservice ist ebenfalls als Unterstützung der Integration zu sehen, da die vierwöchige Entscheidungsfrist nicht ausreicht, um einen bestehenden Arbeitskräftebedarf tatsächlich aus dem integrierten Potential abdecken zu können.

Weitere Änderungen betreffen den Entfall der ärztlichen Untersuchung, die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Sicherungsbescheinigung, die Klarstellung der Anrechnungsmodalitäten auf die Höchstzahlen, die Nichtberücksichtigung der Künstlerbeschäftigung für den Erwerb einer Arbeitserlaubnis sowie eine flexiblere Gestaltung der Verordnungsermächtigung zur Ausnahme vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.

Schließlich sind Umsetzungen bestehender EU-rechtlicher Verpflichtungen (Assoziationsabkommen mit der Türkei; Beschäftigung von Nicht-EU-Staatsangehörigen durch EU-Firmen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit) vorgesehen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes):

Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. h und k):

Da Südtiroler als Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates seit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom generellen Ausnahmetatbestand für EWR-Bürger erfaßt sind, unterliegen sie nicht mehr dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Die bisher für Südtiroler geltenden Ausnahmetatbestände sind daher obsolet geworden.

Zu Art. I Z 2 (§ 1 Abs. 2 lit. l):

Diese Regelung dient der Anpassung an die einschlägigen Regelungen des neuen Fremden Gesetzes.

Zu Art. I Z 3 (§ 1 Abs. 2 lit. m):

Dadurch soll in Entsprechung des Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft klargestellt werden, daß den Familienangehörigen eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates des EWR die Freizügigkeit am österreichischen Arbeitsmarkt nur dann gewährt wird, wenn der Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates, von dem die Familienangehörigen das Freizügigkeitsrecht ableiten, einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich nachgeht.

Zu Art. I Z 4 (§ 1 Abs. 4):

Mit dieser Änderung soll die bestehende Verordnungsermächtigung zur Ausnahme bestimmter Personengruppen flexibler gestaltet werden. Es sollen - wie bisher unter Bedachtnahme auf die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes sowie unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen inländischer Arbeitnehmer - künftig nicht zwingend nur ähnliche wie die bereits im Gesetz selbst ausgenommenen, sondern auch andere Gruppen von Fremden ausgenommen werden können.

Zu Art. I Z 5 (§ 2 Abs. 3 lit. b):

Diese Änderung steht im Zusammenhang mit der Umsetzung des EuGH-Urteils „Vander Elst“ im § 18. Die Dienstleistungsfreiheit der Art. 59 und 60 des EG-Vertrages schließt das Recht des dienstleistenden EU-Unternehmens mit ein, selbst Anträge zu stellen und Partei in diesem Verfahren zu sein. In diesem Sinne wäre es EU-widrig, die Arbeitgeberstellung ausschließlich dem österreichischen Vertragspartner zu übertragen.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 3):

In der Praxis hat sich die verpflichtende Meldung eines Betriebsüberganges oder einer Rechtsformänderung eines Betriebes durch den neuen Arbeitgeber innerhalb von zwei Wochen ab Eintritt dieses Ereignisses als wenig zweckmäßig erwiesen. Der Entfall dieser als bloßer Verstoß gegen Ordnungsvorschriften strafbaren Meldepflichtung erscheint gerechtfertigt, zumal damit auch eine Verwaltungsvereinfachung ohne Aufgabe praktisch relevanter Kontrollbefugnisse verbunden ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 6):

Die bestehende Verpflichtung sowohl des Arbeitgebers als auch des Ausländers, die jeweiligen Dokumente über seine Berechtigungen nach diesem Bundesgesetz, auf deren Grundlage die Beschäftigung ausgeübt wird, für allfällige Kontrollen bereitzuhalten, soll nun auch auf die Bestätigung für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Österreichern ausgedehnt werden. Damit soll für die Zwecke der Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung ein leichter und lückenloser Nachweis, daß eine nach dem AuslBG erlaubte Beschäftigung ausgeübt wird, erreicht werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 4 Abs. 3 Z 1):

Mit dieser Änderung wird ein Schreibfehler korrigiert.

Zu Art. I Z 9 (§ 4 Abs. 3 Z 2 und 3):

Derzeit ist die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung u.a. vom Vorliegen von Zeugnissen über ärztliche Untersuchungen des Ausländers abhängig.

Die verpflichtende Vorschreibung zur Durchführung einer ärztlichen Untersuchung vor der Arbeitsaufnahme ist unter gesundheitspolitischen Aspekten wenig zweckmäßig, weil gesundheitliche Vorkehrungen sinnvollerweise bereits zu einem Zeitpunkt getroffen werden sollten, wo ein allenfalls tatsächlich vorhandenes Gesundheitsrisiko bei der Zulassung ausländischer Arbeitskräfte noch abgewendet werden kann. Dies ist aber nicht mehr gewährleistet, wenn sich der Ausländer - womöglich schon längere Zeit - im Bundesgebiet aufhält.

Das bisher vor der Arbeitsaufnahme einzuholende und noch mehr das nachträglich beizubringende Zeugnis über die ergänzende ärztliche Untersuchung der Arbeitsfähigkeit haben daher den intendierten Zweck verfehlt. Sie sind daher als zwingende Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zu eliminieren.

Zu Art. I Z 10 (§ 4 Abs. 3 Z 7):

Gemäß dem Fremdenengesetz 1997 soll für die Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit der Besitz eines dazu berechtigenden Aufenthaltstitels erforderlich sein. Die geltende Rechtslage, wonach eine erstmalige Beschäftigungsbewilligung nur erteilt werden darf, wenn der Ausländer zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Aufenthaltsgesetz berechtigt ist, ist nun an das FrG 1997 dahingehend anzupassen, daß der Ausländer künftig einen Aufenthaltstitel, der den Zweck Arbeitsaufnahme miteinschließt, besitzen muß.

Zu Art. I Z 11 (§ 4 Abs. 3 Z 15):

Durch diese Änderung soll neben der wiederholten Unterlassung der verpflichtenden Meldung von Beginn und Ende der Beschäftigung eines bewilligten Ausländers auch die wiederholte Unterlassung sonstiger Anzeigepflichten zum Verbot der Erteilung weiterer Beschäftigungsbewilligungen führen.

Zu Art. I Z 12 (§ 4 Abs. 5):

Nachdem nunmehr im § 13b i.V.m § 12a Abs. 3 klar und ausführlich geregelt wird, welche Berechtigungen nach diesem Bundesgesetz auf die Landeshöchstzahlen angerechnet werden, kann die in dieser Bestimmung nur sehr ansatzweise getroffene Anrechnungsregel entfallen.

Zu Art. I Z 13 (§ 4 Abs. 6):

Zur Absicherung des Zieles, den bereits im Bundesgebiet legal aufhältigen Ausländern bei der Zulassung zu einer Beschäftigung jedenfalls den Vorzug vor einer Neuanwerbung ausländischer Arbeitskräfte einzuräumen, muß gewährleistet sein, daß in einem erschwerten Zulassungsverfahren nach Überschreitung von Kontingenten und Landeshöchstzahlen nur solche ausländische Arbeitskräfte bewilligt werden dürfen, bei denen neben wichtigen arbeitsplatzbezogenen Kriterien auch persönliche Integrationsmerkmale gegeben sind. Davon ausgenommen sollen nur für die Arbeitsplatzerhaltung von Inländern wichtige ausländische Schlüsselkräfte und besonders qualifizierte Kräfte im Gesundheits- und Wohlfahrtspflegebereich, dringend erforderliche Saisonarbeitskräfte und betriebsentsandte ausländische Arbeitskräfte sein.

Zu Art. I Z 14 (§§ 4 Abs 4, 8 und 11, 12 Abs. 2, 12a Abs. 1 und 2, 13, 13a, 14 Abs. 1, 14b Abs. 1, 17, 28a Abs. 1, 28b Abs. 1, 3 und 6, 30 Abs. 1, 30a, 34 Abs. 13 und 35 Z 3 und 7):

Die Bezeichnungsänderung ergibt sich aus der geänderten Ressortzuständigkeit.

Zu Art. I Z 15 (§ 4b Abs. 1) und Z 16 (§ 4b Abs. 3 und 4):

Durch die Änderung des Prioritätenkatalogs für die Vermittlung von Ersatzarbeitskräften soll künftig stärker als bisher auf den Integrationsgrad jener Ausländer, die für die Vermittlung als Ersatzarbeitskraft grundsätzlich in Betracht kommen, Bedacht genommen werden. Eine Prüfung der Arbeitsmarktlage im Sinne einer Feststellung, ob für einen konkret zu besetzenden Arbeitsplatz anstelle des beantragten Ausländers bevorzugt zu vermittelnde Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, soll nur soweit vorgenommen werden, als die vermittelbaren Ersatzarbeitskräfte einen höheren Integrationsgrad aufweisen als der beantragte Ausländer selbst. Weiters soll klargestellt werden, daß eine Ersatzkraftvermittlung grundsätzlich auch bei der Beantragung von Saisonarbeitskräften vorzusehen ist.

Zu Art. I Z 17 (§ 4c):

Der Verwaltungsgerichtshof hat erstmals mit Erkenntnis vom 30.1.1996, Zl. 95/19/1549 und mit einem weiteren Erkenntnis vom 25. 6.1996, Zl. 96/09/088, klargestellt, daß Österreich mit dem Beitritt zur EU auch die Verpflichtungen nach dem Assoziationsabkommen mit der Türkei aus dem Jahr 1963 (Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, Abl 1964 S. 3687) übernommen hat und somit auch den Beschluß des Assoziationsrates 1/1980 (ARB 1/1980) zu erfüllen hat. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wird der Inhalt des ARB 1/1980 vom Arbeitsmarktservice in der Form umgesetzt, daß, sofern die türkischen Staatsbürger nicht ohnehin Anspruch auf entsprechende Berechtigungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz haben, Feststellungsbescheide erlassen werden, die nach den materiellen Bestimmungen des ARB 1/1980 zur Arbeitsaufnahme berechtigen.

Diese Art der Umsetzung ist aus Gründen der Rechtssicherheit bedenklich, daher soll nunmehr durch die Einführung von Sonderbestimmungen im § 4c und im § 17a eine gesetzliche Grundlage für die bereits derzeit gehandhabte Praxis geschaffen werden.

Türkische Staatsbürger sollen im wesentlichen anstatt der derzeit ausgestellten Feststellungsbescheide Rechtsansprüche auf die entsprechenden Berechtigungen (Beschäftigungsbewilligung und Befreiungsschein) nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erhalten. Die Voraussetzungen für diese Berechtigungen sind inhaltlich deckungsgleich mit den sich aus dem ARB 1/1980 ergebenden Berechtigungen. Im Sinne der Rechtssicherheit soll damit auch klargestellt sein, unter welchen Voraussetzungen und vor allem wie lange ein Arbeitgeber einen türkischen Staatsbürger beschäftigen kann, der die Voraussetzungen nach dem ARB 1/1980 erbringt. Weiters sollen auch die aus dem EU-Recht nicht ableitbaren Fragen der Verfahrenszuständigkeit und des Verfahrensablaufs nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geregelt werden.

Festzuhalten ist auch, daß die Sonderbestimmungen für türkische Staatsbürger in keinem Fall zur Neuanwerbung oder zur Neueinreise von türkischen Staatsbürgern aus der Türkei führen, sondern sich

vielmehr ausschließlich auf türkische Staatsbürger, welche seit mehreren Jahren in Österreich arbeiten oder sich hier aufhalten, beziehen können. Weiters wird klargestellt, daß die nach den Sonderbestimmungen für türkische Staatsbürger auszustellenden Berechtigungen weiterhin wie alle anderen Berechtigungen nach dem AuslBG auf bestehende Höchstzahlen anzurechnen sind. Es ist lediglich vorgesehen, daß die sich aus den Höchstzahlen ergebenden Beschränkungen im Einzelfall nicht anwendbar sind. Im Sinne der Verpflichtung aus dem ARB 1/1980 ist damit gewährleistet, daß einerseits eine Arbeitsmarktprüfung dort vorgenommen werden kann, wo dies auch der Beschluß 1/1980 vorsieht, andererseits jedoch nicht die zusätzlichen Beschränkungen des Bundeshöchstzahlenüberziehungsverfahrens gelten. Auch ist damit die EU-widrige Quotenbeschränkung beseitigt.

Zu Art. I Z 18 (§ 5):

Die Vorschreibung einer ärztlichen Untersuchung soll künftig entfallen. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 Z 2 und 3.

Zu Art. I Z 19 (§ 11 Abs. 3):

Die bisherige Befristung der Sicherungsbescheinigung mit längstens zwölf Wochen hat sich als zu kurz erwiesen, da die Entscheidung der Aufenthaltsbehörden über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung oftmals nicht in dieser Zeit erfolgen kann. Aus diesem Grund mußte bisher die Geltungsdauer von Sicherungsbescheinigungen oft verlängert werden, was einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für den Arbeitgeber zur Folge hatte. Durch die Erweiterung der zulässigen Geltungsdauer auf bis zu 26 Wochen soll eine flexiblere Praxis, bei der auch eine längere Dauer des Einreise- und Aufenthaltsverfahrens berücksichtigt werden kann, ermöglicht werden.

Zu Art. I Z 20 (§ 12):

Die Änderungen in dieser Bestimmung dienen lediglich der formalen Rechtsbereinigung. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 12.10.1990, G 146/90-8 den § 12 Abs. 1 und die Wortfolge „solange kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt und“ im Absatz 2 aufgehoben. Die aufgehobenen Bestimmungen sollen auch formell aus dem Normenbestand eliminiert werden. Zudem ist im Abs. 3 eine Korrektur infolge geänderter Bestimmungen im § 18 vorzunehmen.

Zu Art. I Z 21 (§ 12a Abs. 3) und Z 22 (§ 13b Abs. 1):

Für die Berechnung des Ausschöpfungs- und Überziehungsgrades der Höchstzahlen nach dem AuslBG sollen die Anrechnungsmodalitäten gesetzlich klar festgelegt und vereinheitlicht werden. Die Berechnungsvorgänge haben insbesondere im Rahmen von Verfahren beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof immer wieder Kritik hervorgerufen, weil sie aus den relevanten gesetzlichen Bestimmungen nicht klar nachvollziehbar waren. Auf die Bundeshöchstzahl sollen neben den beim Arbeitsmarktservice arbeitslos vorgemerkten Ausländern alle bewilligungspflichtig beschäftigten Ausländer, die tatsächlich in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, angerechnet werden. Davon ausgenommen sind nur mit Entsendebewilligung Beschäftigte und ausländische Künstler. Für alle anderen nach diesem Bundesgesetz festzulegenden Höchstzahlen, insb. auch für die Landeshöchstzahlen, sollen dieselben Anrechnungsmodalitäten gelten.

Zu Art. I Z 23 (§ 14 Abs. 1):

Der Entfall der Einvernehmensklausel ergibt sich aus der geänderten Ressortzuständigkeit.

Zu Art. I Z 24 (§ 14a Abs. 1 Z 3, 4 und 5):

Dadurch soll sichergestellt werden, daß Künstler mit einer Beschäftigung, für die unter Berücksichtigung der Freiheit der Kunst eine Beschäftigungsbewilligung ohne Bedachtnahme auf die Höchstzahlenbeschränkung zu erteilen war, keinen Anspruch auf Ausstellung einer Arbeitserlaubnis erwerben, mit der sie freien Zugang zu jeder Beschäftigung innerhalb eines Bundeslandes haben. Die übrigen Änderungen sind Anpassungen an das neue Fremdenrecht.

Zu Art. I Z 25 (§ 17a):

Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausführungen zur Umsetzung des Beschlusses des Assoziationsrates 1/1980 wird auf die Erläuterungen zu § 4c verwiesen. Anstatt der derzeit aufgrund Artikel 6 Abs. 1 dritter Gedankenstrich und Artikel 7 zweiter Gedankenstrich des ARB 1/1980 ausgestellten Feststellungsbescheide, die ein Recht auf Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt bestätigen, soll aus Gründen der Rechtssicherheit ein Recht auf einen Befreiungsschein treten.

Zu Art. I Z 26 (§ 18 Abs. 3):

Diese Änderung ist im Hinblick auf das neue Fremdenrecht notwendig.

Zu Art. I Z 27 (§ 18 Abs. 4):

Diese Bestimmung soll klarstellen, wann das aufgrund einer Entsendebewilligung begonnene Beschäftigungsverhältnis, für das keine weitere Beschäftigungsbewilligung erteilt werden kann, beendet werden muß.

Zu Art. I Z 28 (§ 18 Abs. 12 bis 16):

Der europäische Gerichtshof hat im Urteil „Vander Elst“, EUGH RsC/43/93 ausgesprochen, daß eine Dienstleistung im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit gemäß den Art. 59 und 60 des EWG-Vertrages grenzüberschreitend tätig werdenden Unternehmen nicht auferlegt werden dürfe, für den Einsatz ordnungsgemäß und dauerhaft beschäftigter Arbeitskräfte aus einem Drittstaat eine „Arbeitserlaubnis“ einholen zu müssen. Da Österreich die entsprechenden Normen über die Dienstleistungsfreiheit durch den Beitritt zur EU übernommen hat, besteht auch die Verpflichtung, das Urteil „Van der Elst“ umzusetzen.

Im Ergebnis ist Österreich dieser Verpflichtung schon bisher dadurch nachgekommen, daß für ein EU-Unternehmen, welches zur Ausführung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Inland Stammarbeitskräfte einsetzt, die nicht im Besitz einer EU-Staatsbürgerschaft sind, Entsendebewilligungen nach § 18 erteilt wurden.

Die Entsendebewilligung nach dem geltenden § 18 erfüllt jedoch nicht voll die Voraussetzungen des Urteils „Van der Elst“, da sie konstitutiven Charakter hat und somit nicht der Verpflichtung, keine „Arbeitserlaubnis“ verlangen zu dürfen, gerecht wird.

Durch die Neuregelung soll klargestellt werden, daß die EU-Entsendebewilligung deklaratorischen Charakter hat, d.h., daß sie ein bereits aufgrund des EU-Vertrages bestehendes Recht nicht begründet, sondern nur deklarativ feststellt.

Auch soll die Neuregelung aus rechtsstaatlichen Gründen eine gesetzliche Basis für eine Praxis, die bisher nur durch interne Vorschriften geregelt war, schaffen.

Zu Art. I Z 29 (§ 19 Abs. 9):

Durch diese Ergänzung sollen bisweilen erhobene Zweifel, ob Anträge nach dem AuslBG schriftlich einzubringen sind, ausgeräumt und das Erfordernis der schriftlichen Antragseinbringung gesetzlich klargestellt werden.

Zu Art. I Z 30 (§ 20 Abs. 2):

Die jeweils zuständigen sozialpartnerschaftlichen Gremien sollen künftig auch vor der Erteilung einer Entsendebewilligung angehört werden.

Zu Art. I Z 31 (§ 20a):

Durch die Änderung dieser Bestimmung soll der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers, im Überziehungsverfahren nach Überschreitung der Landeshöchstzahlen die Entscheidungsfrist mit acht Wochen zu begrenzen, näher gekommen werden.

Die Ausdehnung der Entscheidungsfrist von vier auf sechs Wochen ist auch dringend notwendig, um den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice vor einer Entscheidung im konkreten Einzelfall ausreichend Zeit zu geben, eine gesetzmäßige Prüfung der Arbeitsmarktlage durchführen und dabei eine effiziente Vermittlung geeigneter vorgemerakter Ersatzarbeitskräfte, die im öffentlichen Interesse bevorzugt wieder in Beschäftigung zu bringen sind, in einem rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren abwickeln zu können.

Zu Art. I Z 32 (§ 20b Abs. 4):

Angesichts der Ausdehnung der Entscheidungsfrist ist auch vertretbar, die vorläufige Berechtigung nach § 20b beizubehalten, da eine sechswöchige Frist ein ordnungsgemäßes Verfahren eher gewährleistet als eine vierwöchige Frist. Die Neufassung der Bestimmung soll jedoch sicherstellen, daß eine vorläufige Berechtigung zur Beschäftigungsaufnahme nur für solche Ausländer entstehen kann, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Zu Art. I Z 33 (§ 24):

Siehe dazu die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 Z 2 und 3.

Zu Art. I Z 34 (§ 27 Abs. 4):

Durch diese Änderung wird die Bestimmung dem neuen Fremdenengesetz angepaßt.

Zu Art. I Z 35 (§ 28 Abs. 1 Z 2):

Diese Strafbestimmung wird an den Entfall der Meldeverpflichtung des Betriebsüberganges angepaßt (siehe Erläuterungen zu § 3 Abs. 3).

Zu Art. I Z 36 (§ 28 Abs. 1 Z 4):

Die Strafbestimmungen werden dahingehend ergänzt, daß nunmehr auch Arbeitgeber, die in Ausübung der EU-Dienstleistungsfreiheit einen drittstaatsangehörigen Arbeitnehmer ohne EU-Entsendebewilligung in Österreich beschäftigen, sowie andere Beschäftiger, wie z.B. Auftraggeber, die die Leistungen solcher entsandten Arbeitnehmer ohne EU-Entsendebewilligung in Anspruch nehmen, unter Strafdrohung gestellt werden.

Im Sinne der neu in das AuslBG aufgenommenen Sonderbestimmungen für EU-Entsendebewilligungen sind auch die Strafbestimmungen im Hinblick auf den deklarativen Charakter dieser neuen Berechtigungsform anzupassen. Das Urteil „Vander Elst“ schließt ausdrücklich aus, das Recht auf Arbeitsaufnahme von einer konstitutiven „Arbeitserlaubnis“ abhängig zu machen. Es wäre daher EU-widrig, an das Fehlen einer EU-Entsendebewilligung bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dieselben strafrechtlichen Sanktionen zu knüpfen wie an das Fehlen einer sonstigen konstitutiven Berechtigung nach dem AuslBG. Es soll daher - wie bei den sonstigen Ordnungswidrigkeiten - die Strafsanktion auf das Fehlen einer formalen Berechtigung abstellen.

Zu Art. I Z 37 (§ 32):

Im § 4c und § 17a ist die Umsetzung des Assoziationsratsbeschlusses (ARB 1/1980) betreffend türkische Staatsangehörige abschließend geregelt. Durch die Übergangsbestimmungen soll ausreichend Zeit gegeben werden, die aus Rechtsschutzinteressen bedenklichen Feststellungsbescheide in die Berechtigungsformen des AuslBG überzuführen.

Zu Art. I Z 38 (§ 34 Abs. 19):

Dabei handelt es sich um die im Sinne der legislatischen Richtlinien formulierte Bestimmung über das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen.

Zu Art. I Z 39 (§ 35 Z 2):

Durch die geänderte Ressortzuständigkeit (Übernahme des Bereichs Gesundheit) entfallen die Regeln über die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz. Die relevanten Bestimmungen über die Vollziehung sind damit ebenfalls obsolet geworden.

Zu Artikel II (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes):

Zu Artikel II Z 1 und 2 (§ 7 Abs. 3 und 4):

Durch diese Änderungen soll jener Aspekt der Verfügbarkeit der Arbeitslosen zur Arbeitsvermittlung neu geregelt werden, der die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme in Österreich betrifft.

Zu Artikel II Z 3 und 4 (§ 33 Abs. 2 und § 34):

Bisher bekommen die Notstandshilfe lediglich österreichische Staatsbürger und EWR-Staatsangehörige unbefristet und andere Ausländer für maximal 52 Wochen, wenn sie über einen Befreiungsschein verfügen. Aufgrund eines Urteiles des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ist Österreich gezwungen, diese Ungleichbehandlung von Ausländern zu beseitigen.

Es sollen daher für den Anspruch auf Notstandshilfe von der Staatsbürgerschaft unabhängige Kriterien maßgeblich sein.

Für die Notstandshilfe soll daher zusätzlich zu den für das Arbeitslosengeld erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden, daß

- a) durch eine achtjährige Beschäftigung in Österreich in den letzten zehn Jahren eine qualifizierte Anwartschaft vorliegt oder
- b) bei jungen Arbeitslosen unter 25 die Schulpflicht in Österreich zur Hälfte erfüllt und auch beendet wurde oder
- c) der Arbeitslose in Österreich geboren ist oder
- d) der Arbeitslose zumindest die halbe Lebenszeit zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt war.

Kostenschätzung:

Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der mehr als 8 Jahre beschäftigten Ausländer bzw. der zweiten Generation und unter Abzug der Ansprüche, die bereits aufgrund der Bestimmungen für Befreiungsscheininhaber bestehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß in den Jahren 1990/91 ein überproportionaler Anstieg von beschäftigten Ausländern erfolgte, wodurch sich für einen möglichen Notstandshilfebezug einerseits die Befreiungsscheininhaber überproportional erhöhen, sodaß die Mehrkosten geringer werden, andererseits die Voraussetzung der acht Jahre Beschäftigung im Jahre 2000 überproportional erfüllt sein wird. Da die Geburt in Österreich schon derzeit einen Anspruch auf Notstandshilfe begründet und die Fälle der halben Lebenszeit Einzelfälle sind, soweit sie nicht schon unter die Voraussetzung der langen Beschäftigung oder der zweiten Generation fallen, können diese Gruppen vernachlässigt werden.

Unter Bedachtnahme auf die geschätzten Arbeitslosenzahlen und die Entwicklung der Höhe der Notstandshilfe ergeben sich bis zur Budgetperiode 2000 folgende geschätzte Beträge in Mio. S:

Jahr	1998	1999	2000
Beschäftigung			
8 Jahre oder mehr	147,0	172,0	385,7
aus 2. Generation	12,6	13,3	14,4
Summe	159,6	185,3	400,1

Zu Artikel II Z 5 (§ 79 Abs. 40):

Die neuen Bestimmungen sollen nur für neue Fälle ab 1. Jänner 1998 gelten. Für die übrigen Fälle soll die alte Rechtslage weiter gelten.

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der die Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV) geändert wird

Auf Grund des § 12 a Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 776/1996, wird verordnet:

Die Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV), BGBl. Nr. 278/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 1 lautet:

- „1. integrierte jugendliche Ausländer, sofern sie das letzte volle Schuljahr vor Beendigung ihrer Schulpflicht gemäß dem Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in Österreich absolviert haben und wenigstens ein Elternteil, der nach dem Fremden-gesetz 1997 - FrG, BGBl. I Nr. xxx, niedergelassen ist, während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet erwerbstätig war;“

2. In § 1 Z 2 wird das Zitat „§ 12 AufG“ durch das Zitat „§ 29 des Fremden-gesetzes 1997“, in Z 5 das Zitat „§ 7 Abs. 1 AufG“ durch das Zitat „§ 9 des Fremden-gesetzes 1997“ und in Z 8 das Zitat „der §§ 1 Abs. 3 Z 2 und 13 Abs. 3 AufG“ durch das Zitat „des § 1 Abs. 11 des Fremden-gesetzes 1997“ ersetzt.

3. Der Punkt am Ende des § 1 Z 8 wird durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 9 wird angefügt:

- „9. integrierte Ausländer, die seit mindestens acht Jahren vor der Antragstellung in Österreich gemäß dem Fremden-gesetz 1997 niedergelassen sind.“

4. Nach § 2 wird folgender § 3 angefügt:

- „§ 3. § 1 Z 1 und 9 in der Fassung BGBl. II Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.“

Erläuterungen

Zu Z 1 (§ 1 Z 1):

Um die Position jugendlicher Ausländer, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Österreich kommen, für eine Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern, soll sichergestellt werden, daß sie mindestens das letzte Pflichtschuljahr in Österreich absolvieren.

Zu Z 2 (§ 1 Z 2, 5 und 8):

Die Änderungen dienen der Anpassung an das neue Fremden-gesetz.

Zu Z 3 (§ 1 Z 9):

Die geltende Bundeshöchstzahlenüberziehungsverordnung (BHZÜV) schließt Ausländer, die sich bereits lange Jahre in Österreich legal aufhalten, von der Arbeitsaufnahme auch dann aus, wenn die Nachfrage aus dem vorhandenen inländischen Arbeitskräftepotential nicht abgedeckt werden kann. Im Sinne des Integrationsgedankens wäre ergänzend in der BHZÜV vorzusehen, Ausländern die sich seit mindestens acht Jahren legal im Bundesgebiet aufhalten, eine Existenzsicherung durch eine Beschäftigung in Österreich zu ermöglichen. Die Arbeitsaufnahme soll jedoch im Hinblick auf die gegenwärtige und mittelfristig absehbare Entwicklung des Arbeitsmarktes nur dann ermöglicht werden, wenn kein Inländer oder kein Ausländer im Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung oder sonst höherem Integrationsgrad für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Eine moderate Bewilligungspraxis wird sicherstellen, daß nicht mehr Ausländer Zugang zur Arbeit erhalten, als es dem Schutzinteresse der inländischen Arbeitskräfte entspricht.

Zu Z 4 (§ 3):

Dabei handelt es sich um die im Sinne der legislatischen Richtlinien formulierte Regelung über das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Geltender Text****Ausländerbeschäftigungsgesetz**

§ 1. (1) ...

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf

a) bis g) ...

h) Ausländern, für die das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten, BGBl. Nr. 57/1979, gilt, hinsichtlich ihrer Tätigkeit als außerordentliche Universitätsprofessoren, Universitäts- oder Hochschulassistenten;

i) und j) ...

k) Ausländer italienischer Staatsangehörigkeit, die in der Region Trentino-Südtirol das aktive Wahlrecht zu sämtlichen politischen Vertretungskörpern besitzen oder bei Erreichung des gesetzlichen Mindestalters besitzen würden, bei Aufnahme einer Beschäftigung in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg unter der Voraussetzung, daß Gegenseitigkeit besteht.

l) Ausländer, die Ehegatten österreichischer Staatsbürger sind, sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der österreichische Staatsbürger Unterhalt gewährt, sofern sie zum Aufenthalt im Bundesgebiet nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, berechtigt sind;

m) Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sowie Ehegatten eines Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates, der eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung ausübt, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates besitzen.

(3) ...

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Ausländerausschusses (§ 22) durch Verordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes festlegen, sofern es sich um ähnliche wie die im Abs. 2 aufgezählten Personengruppen handelt und es die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zuläßt.

§ 2. (1) bis (2) ...

(3) ...

a) ...

b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, oder der Veranstalter, und

c) ...

(4) ...

§ 3. (1) bis (2) ...

(3) Bei Eintritt eines anderen Arbeitgebers in das Rechtsverhältnis nach § 2 Abs. 2 durch Übergang des Betriebes oder Änderung der Rechtsform gilt bei sonst unverändertem Fortbestand der Voraussetzungen die Beschäftigungsbewilligung als dem neuen Arbeitgeber erteilt, sofern der Eintritt von diesem innerhalb von zwei Wochen der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice angezeigt wurde.

(4) und (5) ...

(6) Die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung oder die Anzeigebestätigung ist vom Arbeitgeber im Betrieb, eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung oder der Anzeigebestätigung, der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines vom Ausländer an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(7) und (8) ...

§ 4. (1) bis (2) ...

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn

1. der Arbeitgeber den Ausländer auf einen Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt;

2. das inländische ärztliche Zeugnis oder ein gleichzuhaltendes ärztliches Zeugnis ausländischer Stellen vorliegt, sofern dies gemäß § 5 Abs. 1 vorgesehen ist;

3. das Zeugnis über eine ergänzende ärztliche Untersuchung vorliegt, sofern dies gemäß § 5 Abs. 2 vorgesehen ist;

4. bis 6. ...

7. der Ausländer zum Aufenthalt in Österreich nach dem Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, berechtigt ist, ausgenommen im Fall des Antrages auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung;
8. bis 14. ...
15. der Arbeitgeber nicht wiederholt seine Meldeverpflichtung hinsichtlich des Beginns (§ 26 Abs. 5 Z 1) oder der Beendigung (§ 26 Abs. 5 Z 2) der Beschäftigung eines Ausländers verletzt hat;
16. ...
- (4) ...

(5) Soweit Kontingente (§ 12) festgesetzt sind, entfallen die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 20 Abs. 2. Soweit Landeshöchstzahlen (§§ 13 und 13a) festgesetzt sind, entfällt bis zum Erreichen von 80 vH der Landeshöchstzahl unter Anrechnung der geltenden Befreiungsscheine, Arbeiterlaubnisse, Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen die Prüfung der Voraussetzung nach Abs. 1.

(6) Über bestehende Kontingente (§ 12) hinaus sowie nach Überschreitung der Landeshöchstzahlen (§§ 13 und 13a) dürfen Beschäftigungsbewilligungen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 vorliegen und

1. bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung der Landeshöchstzahl der Regionalbeirat einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet, oder
2. die Beschäftigung des Ausländers aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere
 - a) als Schlüsselkraft zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer, oder
 - b) in Betrieben, die in strukturell gefährdeten Gebieten neu gegründet wurden, oder
 - c) als dringender Ersatz für die Besetzung eines durch Ausscheiden eines Ausländers freigewordenen Arbeitsplatzes, oder
 - d) im Bereich der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege erfolgen soll, oder
3. öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen die Beschäftigung des Ausländers erfordern, oder
4. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 gegeben sind.

(7) ...

(8) Über Höchstzahlen gemäß § 13 hinaus kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales ..., wenn der Bundesminister für Arbeit und Soziales ... festlegt.

(9) und (10) ...

(11) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann ... vermittelt wird.

§ 4b. (1) Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Sinne des § 4 Abs. 1 läßt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nur zu, wenn für den zu besetzenden Arbeitsplatz keine Arbeitskräfte in folgender Reihenfolge vermittelt werden können:

1. ...
2. Ausländer, die
 - a) einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausschließlich durch Beschäftigungsverhältnisse im Inland erworben und im Falle eines Fortbezuges den Leistungsbezug nicht länger als drei Jahre unterbrochen haben oder
 - b) nach mehrjähriger Beschäftigung im Inland einen derartigen Leistungsanspruch erschöpft haben (begünstigte Ausländer),
3. a) Ausländer, bei denen berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, wie längerer rechtmäßiger Aufenthalt naher Familienangehöriger (Ehegatten und minderjähriger Kinder) von Inländern, von gleichgestellten oder von begünstigten Ausländern,
- b) Asylwerber, die im Besitz einer Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen im Sinne der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 126/1968, sind,
- c) Ausländer, die einen nicht von Z 2 erfaßten Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung haben.

(2) ...

Ärztliche Untersuchung

§ 5. (1) Wenn es die epidemiologische Lage in den Herkunftsländer der Ausländer zur Abwendung einer Gefährdung der Volksgesundheit notwendig erscheinen läßt, kann der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst durch Verordnung festlegen, daß durch eine ärztliche Untersuchung festgestellt wird, daß der Ausländer von aktiven oder ausgedehnten inaktiven Formen der Tuberkulose, von ansteckenden Formen der Syphilis und von Anzeichen anderer anzeigepflichtiger Krankheiten frei ist. Dem ärztlichen Zeugnis sind ärztliche Zeugnisse ausländischer Stellen gleichzuhalten, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen ausgestellt wurden. Das Bazillenausscheidungsgesetz, StGBI. Nr. 153/1945, und das Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, werden nicht berührt.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann ferner durch Verordnung festlegen, daß auf Grund einer ergänzenden ärztlichen Untersuchung festzustellen ist, daß der Ausländer nicht an einer solchen Krankheit leidet oder einen körperlichen Zustand aufweist, wodurch er offensichtlich in seiner Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist, oder eine solche Beeinträchtigung während der Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligung nicht zu erwarten ist. Dies gilt nicht, wenn es sich um Ausländer handelt, bei denen auf Grund der besonderen Art der beruflichen Tätigkeit oder sonstiger Umstände angenommen werden kann, daß sie in ihrer Arbeitsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigt sind.

(3) Das ärztliche Zeugnis nach § 4 Abs. 3 Z 3 kann nachträglich vorgelegt werden. Wenn das ärztliche Zeugnis nicht innerhalb der in der Beschäftigungsbewilligung dafür zu bestimmenden Frist vorgelegt wird, erlischt die Beschäftigungsbewilligung. Die erloschene Beschäftigungsbewilligung ist der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zurückzustellen.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens zwölf Wochen zu befristen; sie ist in begründeten Fällen zu verlängern.

§ 12. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zuläßt, in Entsprechung eines gemeinsamen Antrages der in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, solange kein Antrag nach Abs. 1 vorliegt und sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zuläßt, für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern.

(3) Auf Kontingente sind unbeschadet des § 18 Abs. 11 anzurechnen

- a) die während der Laufzeit erteilten Beschäftigungsbewilligungen, ausgenommen jene für Lehrlinge,
- b) die während der Laufzeit ausgestellten Sicherungsbescheinigungen, ausgenommen jene für Lehrlinge, und
- c) die während der Laufzeit gemeldeten, auf Grund einer Arbeitserlaubnis eingegangenen Arbeitsverhältnisse.

§ 12a. (1) Die Gesamtzahl ... der Bundesminister für Arbeit und Soziales jährlich kundzumachen.

(2) Über die Gesamtzahl ... der Bundesminister für Arbeit und Soziales ... für einzelne Gruppen vorsehen.

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann, wenn ... festsetzen.

§ 13a. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann, abgesehen vom Fall des § 13, ... festsetzen (Landeshöchstzahlen).

§ 13b. (1) Festsetzungen nach den §§ 13 und 13a haben durch Festlegung der sich nach Anrechnung der geltenden Befreiungsscheine und Arbeitserlaubnisse ergebenden Zahl an Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen zu erfolgen. Bei dieser Festlegung ist auf die Zahl der beschäftigten und arbeitslosen Ausländer eines zwölfmonatigen Vergleichszeitraumes, dessen Ende in das laufende Jahr fällt, Bedacht zu nehmen.

(2) ...

§ 14. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann auf Grund

- a) eines Regierungsübereinkommens,
- b) einer drohenden Überlastung der Infrastruktur,
- c) einer Gefährdung der Volksgesundheit,
- d) einer Gefährdung der Einhaltung der Höchstzahl gemäß § 13 oder
- e) eines gemeinsamen Antrages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs einerseits und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes andererseits

durch Verordnung festlegen, daß die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen davon abhängig zu machen ist, daß Ausländer in ihrem Heimatstaat angeworben worden sind. Je nach den Erfordernissen der Wahrung der im § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Belange kann eine solche Maßnahme entweder für alle Ausländer oder für Ausländer aus bestimmten Staaten getroffen werden. Eine derartige Verordnung ist im Falle der lit c im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erlassen.

(2) ...

§ 14a. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag eine Arbeitserlaubnis auszustellen, wenn der Ausländer in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war. Zeiten einer Beschäftigung

1. gemäß § 3 Abs. 5 oder

2. gemäß § 18 oder
3. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 7 AufG oder
4. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung, welcher eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 13 Abs. 3 zugrunde liegt,

werden nicht berücksichtigt.

(2) bis (4) ...

§ 14b. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann ... festzuhalten.

(2) ...

§ 17. Wenn ... der Bundesminister für soziale Verwaltung ... nicht gelten.

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Die Entsendebewilligung gilt nicht als Beschäftigungsbewilligung im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 3 des Aufenthaltsgesetzes.

(4) Dauert die im Abs. 1 genannte Beschäftigung länger als vier Monate, so ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist jedenfalls noch vor Ablauf des vierten Monats nach Aufnahme der Arbeitsleistung vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen.

(5) bis (11) ...

§ 19. (1) bis (8) ...

§ 20. (1) ...

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist, sind vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung, über den Widerruf eines Befreiungsscheines und über die Untersagung der Beschäftigung die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen der Regionalbeirat anzuhören. Eine allfällige Äußerung im Rahmen der Anhörung ist binnen einer Woche abzugeben. Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften, der Regionalbeirat und das Landesdirektorium können festlegen, daß die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen und die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen insbesondere bei Vorliegen einer bestimmten Arbeitsmarktlage oder bestimmter persönlicher Umstände der Ausländer als befürwortet gilt. Eine derartige Festlegung kann von der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder von einem Mitglied des Regionalbeirates und des Landesdirektoriums angeregt werden.

(3) bis (7) ...

§ 20a. (1) Über Anträge auf Beschäftigungsbewilligung und Sicherungsbescheinigung ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen vier Wochen und der Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen acht Wochen zu entscheiden.

(2) Im Berufungsverfahren sind dieselben Fristen einzuhalten wie im erstinstanzlichen Verfahren.

§ 20b. (1) bis (3) ...

(4) Die Berechtigung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn der Ausländer die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 erfüllt.

§ 24. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz jene Ärzte und Einrichtungen zu ermächtigen, denen die Durchführung der ärztlichen Untersuchungen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 übertragen wird. Die Ermächtigung ist zu erteilen, sofern die notwendigen Untersuchungseinrichtungen vorhanden sind. Mit der Ermächtigung ist die Auflage zu verbinden, daß die Untersuchungen tunlichst binnen einer Woche nach Verständigung des Arztes bzw. der Einrichtung über einen zu untersuchenden Ausländer durchgeführt werden muß. Eine Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn wiederholt wesentliche Mängel in bezug auf die Durchführung der Untersuchungen oder die Auswertung derselben festgestellt wurden.

(2) Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 sind vom Arbeitgeber zu tragen. Die einheitliche Festsetzung der vom Arbeitgeber zu leistenden Vergütung für die Untersuchungen ist im Rahmen eines Vertrages zwischen der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und der Österreichischen Ärztekammer bzw. dem Träger der ermächtigten Einrichtung zu regeln.

(3) Im Falle der amtswegigen Erteilung der Beschäftigungsbewilligung (§ 19 Abs. 7) sind die im Abs. 2 genannten Kosten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen.

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Die Arbeitsinspektorate, die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind berechtigt, der nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständigen Fremdenpolizeibehörde oder der nach § 6 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde die Erledigung der Anträge auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung und auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zur Kenntnis zu bringen.

(5) ...

§ 28. (1) ...

1. ...

2. wer

a) entgegen dem § 3 Abs. 3 und 4 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen,

b) bis f) ...

mit Geldstrafe von 2 000 S bis zu 30 000 S, im Falle der lit. c bis f von 30 000 S bis 50 000 S;

3. ...

4. wer

a) entgegen dem § 3 Abs. 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne den Bescheid über die für seine Beschäftigung erteilte Beschäftigungsbewilligung am Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereitzuhalten, oder

b) ...

c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet,

mit Geldstrafe bis zu 10 000 S.

(2) bis (7) ...

§ 28a. (1) Das Arbeitsinspektorat ... erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ... an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) bis (4) ...

§ 28b. (1) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales hat ... zuzurechnen ist.

(2) ...

(3) Für Zwecke... hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales ... geführt werden.

(4) und (5) ...

(6) Die Verwaltungsstrafbehörden ... dem Bundesminister für Arbeit und Soziales ... zu übermitteln.

§ 30. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde ... zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ... zu erheben.

(2) und (3) ...

§ 30a. Das Arbeitsinspektorat ... zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ... zu erheben.

§ 32. Die Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß dem zweiten Satz des § 14a Abs. 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 1996 aufgenommen wurden.

§ 34. (1) bis (12) ...

(13) Die §§ 2 Abs. 4, ... mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß... und des Bundesministers für Arbeit und Soziales gemäß ... Arbeitsmarktservice.

(14) bis (18) ...

§ 35. ...

1. ...

2. hinsichtlich des § 5 Abs. 1, des § 14 Abs. 1, soweit es lit c betrifft, des § 18 Abs. 13, soweit es § 5 Abs. 1 betrifft, und des § 24 Abs. 1 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;

3. hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten;

4. bis 6. ...

7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Vorgeschlagener Text****Ausländerbeschäftigungsgesetz**

§ 1. (1) ...

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf

a) bis g) ...

i) und j) ...

l) Ausländer, die Ehegatten österreichischer Staatsbürger sind, sowie Kinder (einschließlich Adoptiv- und Stiefkinder) österreichischer Staatsbürger, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der österreichische Staatsbürger Unterhalt gewährt, sofern sie über eine Niederlassungsbewilligung nach dem Fremdenengesetz 1997 - FrG, BGBl. I Nr. xxx/1997, verfügen;

m) Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sowie Ehegatten eines Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates, der eine selbständige oder unselbständige Beschäftigung im Bundesgebiet ausübt, sowie die Kinder dieses Staatsangehörigen, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen er Unterhalt gewährt, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Mitgliedstaates besitzen.

(3) ...

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann nach Anhörung des Ausländerausschusses (§ 22) durch Verordnung weitere Ausnahmen vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes festlegen, sofern es sich um Personengruppen handelt, deren Beschäftigung die allgemeine Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der Schutzinteressen der betroffenen inländischen Arbeitnehmer zulässt.

§ 2. (1) und (2) ...

(3) ...

a) ...

b) in den Fällen des Abs. 2 lit. c und d der Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, es sei denn der ausländische Vertragspartner übt die Dienstleistungsfreiheit nach dem Art. 59 und 60 des EG-Vertrages aus, oder der Veranstalter, und

c) ...

(4) ...

§ 3. (1) und (2) ...

(3) Bei Eintritt eines anderen Arbeitgebers in das Rechtsverhältnis nach § 2 Abs. 2 durch Übergang des Betriebes oder Änderung der Rechtsform gilt bei sonst unverändertem Fortbestand der Voraussetzungen die Beschäftigungsbewilligung als dem neuen Arbeitgeber erteilt.

(4) und (5) ...

(6) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigungsbewilligung, die Entsendebewilligung oder die Anzeigebestätigung im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Ausländer hat eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung, der Entsendebewilligung oder der Anzeigebestätigung gem. § 3 Abs. 5 oder die Arbeiterlaubnis oder den Befreiungsschein oder die ihm gemäß Abs. 8 ausgestellte Bestätigung an seiner jeweiligen Arbeitsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

(7) und (8) ...

§ 4. (1) und (2) ...

(3) Die Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn

1. der Arbeitgeber den Ausländer auf einem Arbeitsplatz seines Betriebes beschäftigen wird, wobei eine Zurverfügungstellung des Ausländers an Dritte unbeschadet des § 6 Abs. 2 nicht als Beschäftigung im eigenen Betrieb gilt;

4. bis 6. ...

7. der Ausländer einen Aufenthaltstitel gemäß dem Fremdenengesetz 1997 besitzt, der den Zweck der Ausübung einer Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz miteinschließt, ausgenommen im Fall des Antrages auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung;

8. bis 14. ...

15. der Arbeitgeber nicht wiederholt seine Meldepflichtung hinsichtlich des Beginns (§ 26 Abs. 5 Z 1) oder der Beendigung (§ 26 Abs. 5 Z 2) der Beschäftigung eines Ausländers oder sonstige Anzeigepflichten nach diesem Bundesgesetz verletzt hat;

16. ...

(4) ...

(5) Soweit Kontingente (§ 12) festgesetzt sind, entfallen die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 20

Abs. 2. Soweit Landeshöchstzahlen (§§ 13 und 13a) festgesetzt sind, entfällt bis zum Erreichen von 80 vH der Landeshöchstzahl die Prüfung der Voraussetzung nach Abs. 1.

(6) Über bestehende Kontingente (§ 12) hinaus sowie nach Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen (§§ 13 und 13a) darf eine Beschäftigungsbewilligung nur erteilt werden, wenn

1. der Antrag für einen im § 4b Abs. 1 Z 1 lit. b, Z 2 und 3 genannten oder einen von einer Verordnung gemäß § 12a Abs. 2 erfaßten Ausländer eingebracht wird und
2. die Voraussetzungen der Abs. 1 und 3 vorliegen und
3. a) der Regionalbeirat einhellig die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung befürwortet oder
b) die Beschäftigung des Ausländers aus besonders wichtigen Gründen, insbesondere als Schlüsselkraft zur Erhaltung von Arbeitsplätzen inländischer Arbeitnehmer oder als nachweislich qualifizierte Arbeitskraft im Bereich der Gesundheits- oder Wohlfahrtspflege, erforderlich ist oder
c) die Voraussetzungen des § 18 gegeben sind oder
d) eine Beschäftigungsbewilligung aufgrund einer Verordnung gemäß § 9 des Fremdenengesetzes 1997 erteilt werden soll.

(7) ...

(8) Über Höchstzahlen gemäß § 13 hinaus kann der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ..., wenn der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ... festlegt.

(9) und (10) ...

(11) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann ... vermittelt wird.

§ 4b. (1) Die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Sinne des § 4 Abs. 1 läßt die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, insbesondere auch im Rahmen von Verordnungen gemäß § 9 des Fremdenengesetzes 1997 für die saisonale Beschäftigung von Ausländern, nur zu, wenn für den zu besetzenden Arbeitsplatz keine Arbeitskräfte in folgender Reihenfolge vermittelt werden können:

1. ...
2. Ausländer, die
 - a) einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ausschließlich durch Beschäftigungsverhältnisse im Inland erworben haben oder
 - b) nach mindestens dreijähriger erlaubter Beschäftigung im Inland einen derartigen Leistungsanspruch erschöpft haben (begünstigte Ausländer),
3. a) Ausländer, die sich länger als drei Jahre erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und deren Beschäftigung zur Sicherung des Lebensunterhalts von Personen, die von ihnen wirtschaftlich abhängig sind und die im Bundesgebiet mit einem langfristigen Aufenthaltstitel leben, notwendig ist,
b) Ausländer, die sich länger als fünf Jahre erlaubt im Bundesgebiet aufhalten und deren Vermittlung auf offene Stellen nicht aussichtslos erscheint,
c) Asylwerber, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und die gemäß § 7 des Asylgesetzes zum vorläufigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

(2) ...

(3) Wird eine Beschäftigungsbewilligung im Rahmen einer Verordnung nach § 9 des Fremdenengesetzes 1997 für einen Ausländer beantragt, der nicht über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, sind für den Fall, daß die Reihenfolge gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ausgeschöpft ist, auch alle sonstigen Ausländer, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen zur Vermittlung auf den zu besetzenden Arbeitsplatz heranzuziehen.

(4) Bei der Prüfung, ob anstelle des beantragten Ausländers für den zu besetzenden Arbeitsplatz Arbeitskräfte nach der Reihenfolge des Abs. 1 vermittelt werden können, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die zu vermittelnden Arbeitskräfte einen höheren Integrationsgrad aufweisen als der beantragte Ausländer selbst.

Türkische Staatsangehörige

§ 4c. (1) Die sich aus der Festsetzung von Höchstzahlen ergebenden Beschränkungen gelten nicht für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für türkische Staatsangehörige, die

1. nach einem Jahr erlaubter ununterbrochener Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz bei demselben Arbeitgeber beschäftigt werden sollen oder
2. nach drei Jahren erlaubter ununterbrochener Beschäftigung nach diesem Bundesgesetz in der gleichen beruflichen Verwendung beschäftigt werden sollen, die sie zuvor überwiegend im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
3. drei Jahre ununterbrochen im Bundesgebiet rechtmäßig aufhaltige Kinder vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Ehegatten eines türkischen Staatsangehörigen sind, der im Besitz einer Niederlassungsbewilligung nach dem Fremdenengesetz 1997 und einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines ist oder Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung hat, oder
4. Kinder eines türkischen Staatsangehörigen sind und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, sofern ein Elternteil im Besitz einer Niederlassungsbewilligung und einer Arbeitserlaubnis oder eines

Befreiungsscheines ist und seit mindestens drei Jahren erlaubt ununterbrochen nach diesem Bundesgesetz im Bundesgebiet beschäftigt war.

(2) Beschäftigungsbewilligungen gemäß Abs. 1 sind von Amts wegen zu erteilen. Die Antragstellung kann auch durch den türkischen Staatsangehörigen erfolgen.

(3) Bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen gemäß Abs. 1 sind § 4 Abs. 3 Z 10, 11, 12 und 15 sowie § 4 Abs. 6 nicht anzuwenden. Bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen nach Abs. 1 Z 1 sind § 4 Abs. 1 und Abs. 2 nicht anzuwenden.

(4) Zeiten, in denen

1. eine nicht dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegende Beschäftigung, ausgenommen nach § 1 Abs. 2 lit.a, l und m, oder
2. eine Beschäftigung aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 9 des Fremdenengesetzes 1997 oder
3. ein Volontariat oder ein Feriapraktikum gemäß § 3 Abs. 5 oder
4. eine Beschäftigung aufgrund einer Beschäftigungs- oder Entsendebewilligung nach § 18 ausgeübt wurde,

zählen nicht als Beschäftigungszeiten nach Abs. 1 Z 1, 2 und 4.

(5) Zeiten

1. des Erholungsurlaubs und der Pflegefreistellung nach dem Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976,
2. der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221,
3. von Krankheiten, für deren Dauer das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, oder das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, oder das Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 140, die Entgeltzahlung vorsehen, und
4. der Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall

gelten als Zeiten der Beschäftigung nach Abs. 1 Z 1, 2 und 4.

(6) Zeiten

1. von Krankheiten, die die im Abs. 5 angeführten Zeiten von Krankheiten übersteigen, oder
2. des Karenzurlaubs nach dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz - EKUG, BGBl. Nr. 651/1989 oder
3. der unverschuldeten Arbeitslosigkeit, sofern sie beim Arbeitsmarktservice registriert wurde, hemmen den Ablauf der in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Fristen.

§ 11. (1) und (2) ...

(3) Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens 26 Wochen zu befristen. Dabei ist auf die voraussichtliche Dauer der Einreise und Aufenthaltsnahme des Ausländers Bedacht zu nehmen.

§ 12. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann, sofern es die allgemeine Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage zulässt, für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche sowie für bestimmte Zeiträume durch Verordnung Kontingente für die Beschäftigung von Ausländern festsetzen oder festgesetzte Kontingente ändern.

(2) Auf Kontingente sind anzurechnen

- a) die während der Laufzeit erteilten Beschäftigungsbewilligungen, ausgenommen jene für Lehrlinge,
- b) die während der Laufzeit ausgestellten Sicherungsbescheinigungen, ausgenommen jene für Lehrlinge, und
- c) die während der Laufzeit gemeldeten, auf Grund einer Arbeitserlaubnis eingegangenen Arbeitsverhältnisse.

§ 12a. (1) Die Gesamtzahl ... der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales jährlich kundzumachen.

(2) Über die Gesamtzahl ... der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ... für einzelne Gruppen vorsehen.

(3) Auf die Gesamtzahl gemäß Abs. 1 (Bundeshöchstzahl) sind alle sichergestellten Ausländer (§ 11), alle aufgrund einer gültigen Beschäftigungsbewilligung, einer Arbeitserlaubnis oder eines Befreiungsscheines beschäftigten Ausländer sowie alle bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice arbeitslos vorgemerkten bewilligungspflichtigen Ausländer anzurechnen. Von der Anrechnung ausgenommen sind die sichergestellten oder aufgrund einer Entsendebewilligung gemäß § 18 Abs. 1, 7 und 12 bis 16 beschäftigten Ausländer und die sichergestellten oder aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 4a beschäftigten und die arbeitslosen ausländischen Künstler. Für die Berechnung des Ausschöpfungs- und Überziehungsgrades der Bundeshöchstzahl sind die vom Arbeitsmarktservice Österreich monatlich veröffentlichten Statistiken über die Arbeitsmarktdaten und die Statistik über die bewilligungspflichtig beschäftigten Ausländer und Ausländerinnen heranzuziehen.

§ 13. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann, wenn ... festsetzen.

§ 13a. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann, abgesehen vom Fall des § 13, ... festsetzen (Landeshöchstzahlen).

§ 13b. (1) Bei der Festsetzung der Höchstzahlen gemäß den §§ 12a, 13 und 13a ist auf die Zahl der beschäftigten und arbeitslosen Ausländer eines der Festsetzung vorangegangenen zwölfmonatigen Vergleichszeitraumes Bedacht zu nehmen. Für die Anrechnung auf Höchstzahlen gemäß den §§ 13 und 13a gilt § 12a Abs. 3 sinngemäß.

(2)

§ 14. (1) Der Bundesminister Arbeit, Gesundheit und Soziales kann auf Grund

- a) eines Regierungsübereinkommens,
- b) einer drohenden Überlastung der Infrastruktur,
- c) einer Gefährdung der Volksgesundheit,
- d) einer Gefährdung der Einhaltung der Höchstzahl gemäß § 13 oder
- e) eines gemeinsamen Antrages der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft oder der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs einerseits und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes andererseits

durch Verordnung festlegen, daß die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen davon abhängig zu machen ist, daß Ausländer in ihrem Heimatstaat angeworben worden sind. Je nach den Erfordernissen der Wahrung der im § 4 Abs. 1 oder 2 genannten Belange kann eine solche Maßnahme entweder für alle Ausländer oder für Ausländer aus bestimmten Staaten getroffen werden.

(2) ...

§ 14a. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag eine Arbeitserlaubnis auszustellen, wenn der Ausländer in den letzten 14 Monaten insgesamt 52 Wochen im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war. Zeiten einer Beschäftigung

1. gemäß § 3 Abs. 5 oder
2. gemäß § 18 oder
3. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung gemäß § 9 des Fremdenengesetzes 1997 oder
4. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung, die für Grenzgänger im Sinne des § 1 Abs. 11 des Fremdenengesetzes 1997 erteilt wurde, oder
5. auf Grund einer Beschäftigungsbewilligung für Künstler gemäß § 4a

werden nicht berücksichtigt.

(2) bis (4) ...

§ 14b. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann ... festzuhalten.

(2) ...

§ 17. Wenn ... der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ... nicht gelten.

Türkische Staatsangehörige

§ 17a. (1) Einem türkischen Staatsangehörigen ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn er

1. während der letzten acht Jahre mindestens vier Jahre im Bundesgebiet im Sinne des § 2 Abs. 2 mit einer dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegenden Tätigkeit erlaubt beschäftigt war oder
2. Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder Ehegatte eines türkischen Staatsangehörigen ist und sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in dessen Familienverband im Bundesgebiet aufhält.

(2) Bei der Ausstellung eines Befreiungsscheines nach Abs. 1 sind § 15 Abs. 2, 5 und 6, § 15a Abs. 1 und 3 und § 16 Abs. 1 und 3 anzuwenden. § 7 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 ist einem türkischen Staatsangehörigen, der die Voraussetzungen der §§ 15 und 15a erfüllt, der Befreiungsschein nach diesen Bestimmungen auszustellen und zu verlängern.

§ 18. (1) und (2) ...

(3) Bei der Erteilung von Entsendebewilligungen sind für die Prüfung des rechtmäßigen Aufenthaltes gemäß § 4 Abs. 3 Z 7 die Bestimmungen des Fremdenengesetzes 1997 über den vorübergehenden Aufenthalt von Fremden heranzuziehen.

(4) Dauert die im Abs. 1 genannte Beschäftigung länger als vier Monate, so ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsbewilligung ist jedenfalls noch vor Ablauf des vierten Monats nach Aufnahme der Arbeitsleistung vom Inhaber des Betriebes, in dem der Ausländer beschäftigt wird, bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. Im Falle der Ablehnung der Beschäftigungsbewilligung ist die Beschäftigung spätestens vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu beenden.

(5) bis (11) ...

(12) Ausländer, die nicht von § 1 Abs. 2 lit. m erfaßt sind und die von einem ausländischen Arbeitgeber mit Betriebssitz im Staatsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union im Bundesgebiet beschäftigt werden, bedürfen einer EU-Entsendebewilligung. Diese hat deklaratorische Wirkung. Für deren Erteilung

gelten, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen über die Entsendebewilligung.

(13) Die EU-Entsendebewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Ausländer für Tätigkeiten eingesetzt wird, die der Arbeitgeber in rechtmäßiger Ausübung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 59 und 60 des EG-Vertrages im Bundesgebiet erbringt, und
2. der Ausländer im Staat des Betriebssitzes ordnungsgemäß und dauerhaft, das ist in der Regel ein Jahr, in einem direkten Arbeitsverhältnis zum entsendenden Arbeitgeber steht und über die entsprechenden Bewilligungen des Entsendestaates für die Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen verfügt und
3. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere gemäß § 7 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die zeitliche Beschränkung für die Dauer der Arbeiten gemäß Abs. 1 gilt nicht.

(14) Die EU-Entsendebewilligung gemäß Abs. 12 ist für die Dauer von sechs Monaten zu erteilen; sie kann jeweils um weitere sechs Monate, längstens jedoch für die Dauer der nach Abs. 12 vom Arbeitgeber zu erbringenden Dienstleistung, verlängert werden.

(15) Bei der EU-Entsendebewilligung entfällt die Prüfung, ob die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes die Beschäftigung zuläßt (§ 4 Abs. 1 und 2). Die Abs. 10 und 11 sind nicht anzuwenden.

(16) Der Antrag auf Ausstellung einer EU-Entsendebewilligung kann vom Ausländer oder von dessen Arbeitgeber oder vom inländischen Auftraggeber des Arbeitgebers bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingebracht werden, in deren Sprengel die Arbeitsleistungen bzw. die Beschäftigung erbracht werden.

§ 19. (1) bis (8) ...

(9) Anträge gemäß Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 8 sind schriftlich einzubringen.

§ 20. (1) ...

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist, sind vor der Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung und Entsendebewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung, über den Widerruf eines Befreiungsscheines und über die Untersagung der Beschäftigung die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und bei Kontingentüberziehung und bei Überschreitung festgelegter Landeshöchstzahlen der Regionalbeirat anzuhören. Eine allfällige Äußerung im Rahmen der Anhörung ist binnen einer Woche abzugeben. Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften, der Regionalbeirat und das Landesdirektorium können festlegen, daß die Ausstellung von Sicherungsbescheinigungen und die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen und Entsendebewilligungen insbesondere bei Vorliegen einer bestimmten Arbeitsmarktlage oder bestimmter persönlicher Umstände der Ausländer als befürwortet gilt. Eine derartige Festlegung kann von der zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaft der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder von einem Mitglied des Regionalbeirates und des Landesdirektoriums angeregt werden.

(3) bis (7) ...

§ 20a. Über Anträge auf Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen ist von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice binnen sechs Wochen zu entscheiden. Im Berufungsverfahren gilt dieselbe Frist wie im erstinstanzlichen Verfahren.

§ 20b. (1) bis (3) ...

(4) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 besteht nur, wenn der Ausländer über eine Niederlassungsbewilligung nach dem Fremdenrecht 1997 verfügt.

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Die Arbeitsinspektorate, die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sind berechtigt, der nach dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Ausländers zuständigen Fremdenpolizeibehörde oder der nach dem Fremdenrecht 1997 zuständigen Behörde die Erledigung der Anträge auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung und auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung zur Kenntnis zu bringen.

(5) ...

§ 28. (1) ...

1. ...

2. wer

- a) entgegen dem § 3 Abs. 4 einen Ausländer beschäftigt, ohne die Beschäftigung der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice rechtzeitig anzuzeigen,

b) bis f) ...

mit Geldstrafe von 2 000 S bis zu 30 000 S, im Falle der lit. c bis f von 30 000 S bis 50 000 S;

3. ...

4. wer

- a) entgegen dem § 3 Abs. 6 einen Ausländer beschäftigt, ohne den Bescheid über die für seine Beschäftigung erteilte Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung oder ohne die Anzeigebestätigung gemäß § 3 Abs. 5 am Arbeitsplatz zur Einsichtnahme bereitzuhalten, oder
- b) ...
- c) die im § 26 Abs. 5 vorgesehenen Meldungen nicht erstattet, oder
- d) entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 12 bis 16 als Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der EU in Ausübung der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 59 und 60 des EG-Vertrages einen Ausländer ohne Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates des EWR ohne EU-Entsendebewilligung im Inland beschäftigt, oder
- e) entgegen dem § 18 Abs. 12 bis 16 Arbeitsleistungen eines Ausländers ohne Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU in Anspruch nimmt, der von seinem Arbeitgeber mit Betriebssitz in einem Mitgliedstaat der EU in Ausübung seiner Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 59 und 60 des EG-Vertrages zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, ohne daß für diesen eine EU-Entsendebewilligung ausgestellt wurde,

mit Geldstrafe bis zu 10 000 S.

(2) bis (7) ...

§ 28a. (1) Das Arbeitsinspektorat ... erheben. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ... an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(2) bis (4) ...

§ 28b. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat ... zuzurechnen ist.

(2) ...

(3) Für Zwecke ... hat der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ... geführt werden.

(4) und (5) ...

(6) Die Verwaltungsstrafbehörden ... dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ... zu übermitteln.

§ 30. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde ... zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ... zu erheben.

(2) und (3) ...

§ 30a. Das Arbeitsinspektorat ... zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ... zu erheben.

§ 32. (1) Die Nichtanrechnung von Beschäftigungszeiten gemäß dem zweiten Satz des § 14a Abs. 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1. Juni 1996 aufgenommen wurden.

(2) Die vom Arbeitsmarktservice in unmittelbarer Anwendung des Beschlusses 1/1980 des Assoziationsrates ausgestellten Feststellungsbescheide verlieren mit 1.1.1999 ihre Gültigkeit. Sie sind bis zu diesem Zeitpunkt auf die Höchstzahlen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

§ 34. (1) bis (12) ...

(13) Die §§ 2 Abs. 4, ... mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß... und des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß ... Arbeitsmarktservice.

(14) bis (18) ...

(19) § 1 Abs. 2 und 4, § 2 Abs. 3 lit. b, § 3 Abs. 3 und 6, § 4 Abs. 3, 5, 6, 8 und 11, § 4b Abs. 1, 3 und 4, § 4c, § 5, § 11 Abs. 3, § 12, § 12a, § 13, § 13a, § 13b Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 14a Abs. 1 Z 3, 4 und 5, § 14b Abs. 1, § 17, § 17a, § 18 Abs. 3, 4 und 12 bis 16, § 19 Abs. 9, § 20 Abs. 2, § 20a, § 20b Abs. 4, § 24, § 27 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Z 2 lit. a sowie Z 4 lit. a und c bis e, § 28a Abs. 1, § 28b Abs. 1, 3 und 6, § 30 Abs. 1, § 30a, § 32, § 34 Abs. 13 und § 35 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/1997, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

§ 35. ...

1. ...

3. hinsichtlich des § 13 der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach Anhörung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten;

4. bis 6. ...

7. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Geltender Text****Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**

- § 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer
1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
 2. die Anwartschaft erfüllt und
 3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist.

- (3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf, wer
1. sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält und
 2. wem die Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften nicht verwehrt ist.

(4) Im Sinne des Abs. 3 Z 2 dürfen sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit aufhalten:

1. Ausländer, die eine Aufenthaltsbewilligung für eine unselbständige Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Aufenthaltszwecke und die Form der Aufenthaltsbewilligung, BGBl.Nr. 395/1995) besitzen,
2. Ausländer, die nach § 12 des Aufenthaltsgesetzes (AufG), BGBl. Nr. 466/1992, aufenthaltsberechtigt sind,
3. Ausländer, die nach § 13 Abs. 1 AufG aufenthaltsberechtigt sind, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen,
4. Ausländer, die nach dem Abkommen mit dem Schweizerischen Bundesrat betreffend zusätzliche Vereinbarungen über die Niederlassungsverhältnisse der beiderseitigen Staatsbürger, BGBl. Nr. 204/1951, aufenthaltsberechtigt sind,
5. Ausländer, die vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl.Nr. 218/1975, ausgenommen sind,
6. Ausländer, die eine Arbeitserlaubnis bzw. einen Befreiungsschein (§ 14a bzw. § 15 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes) besitzen,

nicht jedoch Grenzgänger im Sinne des § 13 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, BGBl.Nr. 466/1992.

(5) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenz(urlaubsgeld) erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

- (2) Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe ist, daß der Arbeitslose
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
 - b) arbeitsfähig und arbeitswillig ist und
 - c) sich in Notlage befindet.

(3) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.

§ 34. (1) Wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen oder für bestimmte Gebiete andauernd günstig ist, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer für solche Gruppen von Arbeitslosen oder für solche Gebiete die Gewährung der Notstandshilfe ausschließen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann die Gewährung der Notstandshilfe an arbeitslose Angehörige eines anderen Staates zulassen, wenn dieser Staat eine der österreichischen Notstandshilfe gleichwertige Einrichtung besitzt, die auf österreichische Staatsbürger in gleicher Weise wie auf eigene Staatsangehörige angewendet wird.

(3) Für den Anspruch auf Notstandshilfe stehen den Arbeitslosen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, folgende Arbeitslose gleich:

1. Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des am 28. Juli 1951 in Genf unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
2. Staatenlose im Sinne des Artikels 1 des am 28. September 1954 in New York unterzeichneten Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
3. Personen, die im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich geboren sind und in diesem Gebiet seither ununterbrochen ihren Wohnsitz haben;
4. Personen, die seit 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich ihren Wohnsitz haben;
5. ausländische Staatsbürger, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist;
6. Inhaber von Befreiungsscheinen und ihnen gleichgestellte Personen nach Maßgabe des Abs. 4;
7. versetzte Personen, die im Besitz eines von einer österreichischen Behörde ausgestellten Personalausweises sind;
8. Südtiroler- und Canaltaler-Umsiedler.

(4) Nach Erschöpfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenz(urlaubsgeld) sind zum Bezug der Notstandshilfe für die Anspruchsdauer von 52 Wochen oder Sondernotstandshilfe für die Anspruchsdauer gemäß § 39 Abs. 1 zugelassen:

1. Personen, für die im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe ein gültiger Befreiungsschein gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975, in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt ist;
2. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, jedoch im Zeitpunkt der Geltendmachung der Notstandshilfe die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein erfüllen und für die nur deshalb kein Befreiungsschein ausgestellt wurde, weil ihre Beschäftigung nicht dem Ausländerbeschäftigungsgesetz unterliegt.

§ 79. (1) bis (39) ...

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG**Vorgeschlagener Text****Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977**

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

(2) Der Arbeitsvermittlung steht zur Verfügung, wer eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf (Abs. 3) und arbeitsfähig (§ 8), arbeitswillig (§ 9) und arbeitslos (§ 12) ist.

(3) Eine Beschäftigung aufnehmen kann und darf, wer

1. sich zur Aufnahme und Ausübung einer auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise angebotenen, den gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorschriften entsprechenden zumutbaren versicherungspflichtigen Beschäftigung bereithält und
2. sich zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich aufhalten darf (Abs. 4).

(4) Von der Voraussetzung der Arbeitsfähigkeit ist bei Arbeitslosen abzusehen, denen Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation gewährt wurden, die das Ziel dieser Maßnahmen (§ 300 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) erreicht und die erforderliche Anwartschaft nach dieser Maßnahme zurückgelegt haben.

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenz(urlaubsgeld) erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) Notstandshilfe ist nur zu gewähren, wenn der (die) Arbeitslose der Vermittlung zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 2), die Voraussetzungen gemäß § 34 erfüllt und sich in Notlage befindet.“

(3) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 Abs. 2.

34. (1) Voraussetzung für den Anspruch auf Notstandshilfe ist, daß der (die) Arbeitslose

1. in den letzten zehn Jahren vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen von 416 Wochen nachweist oder
2. bei Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld bzw. Karenzgeld vor Vollendung des 25. Lebensjahres die Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch beendet hat oder
3. in Österreich geboren wurde oder
4. vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld zumindest die halbe Lebenszeit zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt war.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 Z 1 sind anwartschaftsbegründende Zeiten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 wie arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu behandeln.

§ 79. (1) bis (39) ...

(40) Die §§ 7, 33 Abs. 2 und 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft und gelten hinsichtlich des § 7 für Zuerkennungen ab 1. Jänner 1998 und hinsichtlich der §§ 33 Abs. 2 und 34 für Fälle, deren Arbeitslosengeld- oder Karenz(urlaubsgeld)anspruch frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 1997 erschöpft war. Für die übrigen Fälle sind diese Bestimmungen weiterhin in der am 31. Dezember 1997 geltenden Fassung anzuwenden.